

Ich mache mich selbstständig!

Steuerlicher Wegweiser für
Unternehmensgründer

Impressum

"Ich mache mich selbstständig"

5. überarbeitete Auflage 2006

Rechtsstand: Juni 2005

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Texterstellung: MdF, Referat 34

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Tel.: 0331/866 6005

Fax: 0331/866 6880

E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de

Internet: www.mdf.brandenburg.de

www.finanzamt.brandenburg.de

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei

und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH

Fotos:

Titel: Chfranke/vario-images

Innenteil: Big Cheese/vario-images (S. 9), Hochheimer/picture-alliance (S. 23), Chromorange/picture-alliance (S. 91),

Heiko Wolfraum/picture-alliance (S. 99)

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie interessieren sich für die Gründung eines eigenen Unternehmens oder sind bereits dazu entschlossen. Ich möchte Sie ermuntern, den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit zu wagen. Erfolgreiche Unternehmen sind die Grundlage für Innovation, Arbeitsplätze und Wachstum. Brandenburg ist für eine gute wirtschaftliche Entwicklung auf das Engagement, den Wagemut und den Ideenreichtum der zahlreichen Gewerbetreibenden und Unternehmer im Land angewiesen. Der Schritt in die Selbstständigkeit wird durch Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes unterstützt.



Auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung sind viele Aspekte zu beachten. Nur wer sich rechtzeitig gründlich informiert, wird Erfolg haben. Studien belegen immer wieder: Je sorgfältiger Chancen und Risiken der Gründung einer selbstständigen Existenz bereits im Vorfeld abgewogen wurden, je umfassender sich Existenzgründer informiert und vorbereitet haben, desto besser sind in der Regel auch die Aussichten für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst. Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich daher immer. Sie hilft Ihnen, vermeidbare Risiken zu begrenzen und bietet damit den besten Start in die berufliche Selbstständigkeit.

Bei dieser entscheidenden Weichenstellung für Ihre berufliche Zukunft sehen Sie sich vielen Fragen gegenüber. Neben den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen spielen auch steuerliche Aspekte in der Gründungsphase eines Unternehmens eine besonders wichtige Rolle. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen zu diesem Thema Tipps und Hinweise geben, die Ihnen den Weg in die Selbstständigkeit erleichtern sollen.

Nicht alle steuerlichen Aspekte einer Unternehmensgründung können im Rahmen eines derartigen Ratgebers umfassend behandelt werden. Jeder Einzelfall liegt etwas anders. Auch eine frühzeitige steuerliche Beratung kann eine solche Broschüre

nicht ersetzen. Wir möchten aber unseren Beitrag dazu leisten, Sie über die wichtigsten Grundzüge des Steuerrechts für Unternehmen zu informieren und so hoffentlich manche Stolpersteine aus dem Weg zu räumen. Mit weiteren Fragen können Sie sich auch an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Dort wird man Ihnen gerne weiter helfen. Zur Steuerberatung selbst sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese erhalten Sie z.B. bei einem Steuerberater. Der Adressteil im Anhang dieses Ratgebers benennt weitere Ansprechpartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Für Ihren Weg in die berufliche Selbstständigkeit möchte ich Ihnen die nötige Tatkraft und viel Erfolg wünschen. Ich hoffe, dass Ihnen diese Broschüre dabei ein hilfreicher Begleiter sein wird.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, interconnected loops and lines, characteristic of a cursive script.

Rainer Speer
Minister der Finanzen des Landes Brandenburg

INHALTSVERZEICHNIS

1	Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit	9
1.1	Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung	11
1.2	Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?	12
1.3	Woher bekomme ich Informationen über ... ? Wer führt Beratungen durch?	13
1.4	Finanzielle Förderung von Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen	19
1.5	Finanzielle Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründer	20
1.6	Broschüren	21
2	Steuerliche Hinweise	23
2.1	Elemente der Unternehmensbesteuerung	25
2.2	Welche Rechtsformen kommen für die Gründung meines Unternehmens in Betracht?	25
2.3	Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit	28
2.3.1	Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit? Warum ist diese Unterscheidung wichtig?	28
2.3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
2.3.3	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	30
2.4	Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit	31
2.4.1	Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs	31
2.4.2	Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit	31
2.4.3	Das Finanzamt meldet sich!	32
2.4.4	Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung) ab 1. Januar 2005	32

INHALTSVERZEICHNIS

2.5	Grundsätze der Gewinnermittlung	33
2.5.1	Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?	33
2.5.2	Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	33
2.5.2.1	Wer ist zur Buchführung verpflichtet?	34
2.5.2.2	Bilanz	35
2.5.2.3	Gewinn- und Verlustrechnung	37
2.5.2.4	Aufbewahrungsfristen von Buchführungsunterlagen	38
2.5.3	Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung	39
2.6	Einzelheiten bei der Gewinnermittlung	40
2.6.1	Betriebseinnahmen	40
2.6.2	Betriebsausgaben	42
2.6.2.1	Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung	42
2.6.2.2	Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	42
2.6.2.3	Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben	44
2.6.2.4	Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben	45
2.6.2.5	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	48
2.6.2.6	Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter	49
2.6.2.6.1	Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)	49
2.6.2.6.2	Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung)	50
2.6.2.6.3	Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG	52
2.6.2.6.4	Ansparabschreibungen für künftige Investitionen	54
2.6.2.6.5	Ansparabschreibung für Existenzgründer	55
2.6.2.7	Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter	55
2.6.2.7.1	Abschreibungen bei Gebäuden	55
2.6.2.7.2	10 Jahre je 4 %	56
2.6.2.7.3	32 Jahre je 1,25 %	56
2.6.2.7.4	Abschreibungen bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten	57
2.6.2.7.5	Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten	57
2.6.2.8	Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen	57
2.6.2.8.1	Private PKW-Nutzung	58
2.6.2.9	Aufzeichnungspflichten	59
2.6.2.9.1	Aufzeichnungspflichten des Wareneingangs	59
2.6.2.9.2	Aufzeichnungspflichten des Warenausgangs	59
2.6.2.9.3	Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto	60
2.6.2.9.4	Sonstige Aufzeichnungspflichten	60

2.6.3	Verträge mit Angehörigen	60
2.7	Investitionszulage	61
2.7.1	Bewegliche Wirtschaftsgüter	62
2.7.2	Betriebsgebäude	63
2.7.3	Erstinvestitionen	63
2.7.4	Investitionszeiträume	63
2.7.5	Höhe der Investitionszulage	64
2.7.5.1	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	64
2.7.5.2	Randgebiet	65
2.7.5.3	Arbeitsmarktregion Berlin	65
2.7.6	Fördereinschränkungen/Besonderheiten	65
2.8	Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen	66
2.8.1	Einkommensteuer	66
2.8.1.1	Verlustausgleich	67
2.8.1.2	Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	68
2.8.2	Körperschaftsteuer	68
2.8.2.1	Gewinnermittlung	69
2.8.2.2	Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter (Anteilseigner)	69
2.8.2.3	Steuersatz und Halbeinkünfteverfahren	70
2.8.2.4	Verluste	70
2.8.3	Solidaritätszuschlag	70
2.8.4	Gewerbesteuer	71
2.8.5	Umsatzsteuer	72
2.8.5.1	System der Umsatzsteuer	72
2.8.5.2	Kleinunternehmer	73
2.8.5.3	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung	76
2.8.5.4	Berechnung der Umsatzsteuer	77
2.8.5.5	Entstehung der Umsatzsteuer	78
2.8.5.6	Aufzeichnungspflichten	79
2.8.5.7	Ausstellung von Rechnungen	80
2.8.5.8	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	81
2.8.6	Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer	82
2.8.6.1	Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften	82
2.8.6.2	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen	83
2.8.6.3	Lohnsteuer-Anmeldung	84
2.8.6.4	Führung und Abschluss des Lohnkontos	85

INHALTSVERZEICHNIS

2.8.7	Sozialversicherung	86
2.8.8	Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung)	86
2.8.9	Steuerabzug bei Bauleistungen	86
2.8.9.1	Steuerabzug	86
2.8.9.2	Verfahren	87
2.8.9.3	Haftung	88
2.8.9.4	Freistellungsbescheinigung	88
2.9	Steuervorauszahlungen	88
2.10	Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt	89
3	Unternehmensförderung – Förderprogramme als Baustein für den Unternehmensstart	91
3.1	Werden Unternehmensgründungen vom Staat gefördert?	93
3.2	Welche Fördermöglichkeiten gibt es?	93
3.3	Überblick über bestehende Förderprogramme	94
3.3.1	Förderprogramme des Bundes	94
3.3.2	Förderprogramme des Landes Brandenburg	96
3.3.3	Gemeinsame Förderprogramme	97
4	Anhang	99
4.1	Anlagen	101
4.2	Adressen	111
4.3	Abkürzungen	141



1 DIE ERSTEN SCHRITTE IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

1 DIE ERSTEN SCHRITTE IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

1.1 Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Die Gründe für den Weg in die Selbstständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit oder einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder die Zukunftssicherung sind nur einige davon.

Egal, welche Beweggründe vorliegen, Sie sollten in jedem Fall beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Überlegungen anzustellen und Informationen einzuholen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist.

Nicht ausreichende Informationen und Planungsfehler sind nach Finanzierungsmängeln häufig eine Ursache für Firmenpleiten. Sie können jedoch einiges tun, dieses Defizit schon vor dem Start abzubauen, um damit die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung zu verbessern.

Allerdings gibt es für den Erfolg keine Garantien.

- Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?
- Woher bekomme ich Informationen über ...?
- Wer führt Beratungen durch?
- Gibt es Fördermittel?
- Welche steuerlichen Regelungen habe ich zu beachten?
- Was muss ich jetzt tun?

Diese und andere Fragen werden Sie sich sicherlich stellen, wenn Sie sich für die Selbstständigkeit entschieden haben.

Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen und zu den Fördermitteln erhalten Sie in den Kapiteln 2 und 3 dieser Broschüre weitere Hinweise.

1.2 Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?

- Erfülle ich die fachlichen Anforderungen (z. B. Meisterbrief) für die Ausübung der Tätigkeit?
- Habe ich genügend Informationsquellen (z. B. Broschüren, Fachpresse, Datenbanken, Vorträge, Seminare, Beratungen, Fachmessen, Schulungen) ausgenutzt?
- Wie ist die Marktlage einzuschätzen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?
- Welche Rechtsform kommt für mein Unternehmen in Betracht?
- Habe ich einen günstigen Standort für mein Unternehmen gewählt?
- Habe ich alle finanziellen Aspekte (z. B. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Eigenkapital, Fremdkapital, Fördermittel, Sicherheiten, Bürgschaften, Kosten, Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschau, Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen) bedacht?
- Welche Anmeldungen (z. B. Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) muss ich vornehmen?
- Welche Genehmigungen (z. B. Bauantrag, Immissionsschutz, Patente) muss ich einholen?
- Habe ich die erforderliche Hard- und Software, um elektronische Verwaltungsdienstleistungen, wie z. B. das elektronische ELSTER-Verfahren, nutzen zu können?

Informationen und Antworten auf diese und andere Fragen erhalten Sie in unterschiedlichen Formen (z. B. Beratungen, Broschüren) und aus unterschiedlichen Quellen.

Behilflich hierbei sind die Industrie- und Handelskammern, die Lotsendienste in den Regionen und speziell für technologieorientierte Gründungen die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB). Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) berät Sie individuell über alle öffentlichen Fördermöglichkeiten.

1.3 Woher bekomme ich Informationen über ... ? Wer führt Beratungen durch?

Im Rahmen der Existenzgründungsinitiative „Aufbruch: Gründen im Land“ gibt Ihnen das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg im Internet unter www.agil-brandenburg.de zahlreiche Informationen und Tipps sowie Hinweise auf Seminare für Existenzgründer.

Hilfestellung bieten auch der Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg, bei dem Gründungswillige ihr Konzept mit Fachleuten besprechen können sowie der start-up-Wettbewerb, bei dem das beste Gründungskonzept landesweit ausgezeichnet wird. Informationen zu den Wettbewerben erhalten Sie unter www.b-p-w.de bzw. unter der Internetadresse der jeweiligen Sparkasse (z. B. www.mbs-potsdam.de).

- Bezugsadressen, Adressen von Kontaktstellen bzw. Ansprechpartnern, die im weiteren Text genannt werden, finden Sie im Anhang.

Beratungen/Schulungen

Die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB), die Kammern (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ingenieurkammer), die Lotsendienste, Fachverbände, Kreditinstitute, ILB, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Technologie- und Gründerzentren, Wirtschaftsförderungsgesellschaften usw. bieten zur Vorbereitung von Unternehmensgründungen Beratungsleistungen an, die nach den Erfahrungen von anderen Unternehmensgründern als sehr hilfreich angesehen werden.

Die Unternehmensberatung ist eine wichtige Grundlage für Ihre Existenzgründung. Sie wird daher durch den Bund, das Land Brandenburg und teils auch durch die Europäische Union gefördert.

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

www.zab-brandenburg.de

Als erstes Bundesland bietet Brandenburg mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) Investoren, Brandenburger Unternehmen und technologieorientierten Existenzgründern alle Leistungen zur Wirtschafts- und Innovationsförderung sowie Energieservices aus einer Hand. Kundennähe und Kundenorientierung stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit der ZAB. Leitmotiv der ZAB ist „Wir sind für Sie da!“.

Die ZAB bietet umfassende Dienstleistungen an. Es reicht von der Beratung in allen Ansiedlungsfragen über den Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft bis zur Unterstützung bei innovativen, technologieorientierten und komplexen Existenzgründungen.

Industrie- und Handelskammern

www.ihk.de/potsdam, www.cottbus.ihk.de, www.ihk-ffo.de

Das Beratungsangebot der Industrie- und Handelskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) und ihrer jeweiligen Geschäftsstellen umfasst u. a. Unternehmensgründungsberatungen, Unternehmensgründungsqualifizierungen und Beratungen zu Förderprogrammen.

Handwerkskammern

www.hwk-potsdam.de, www.hwk-cottbus.de, www.handwerkskammer-ff.de

Das Beratungsangebot der Handwerkskammern in Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder) umfasst u. a. betriebswirtschaftliche Beratungen einschließlich umfassender Beratungen für Unternehmensgründer.

Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW)

www.b-p-w.de

Beim Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg können Sie mit fachkundiger Unterstützung Ihr Geschäftskonzept entwickeln und Ihre Gründung vorbereiten.

Das kostenlose und praxisorientierte Unterstützungsprogramm des BPW hilft mit Seminaren, Kontaktabenden und individuellen Coachingangeboten bei der Erarbeitung des Businessplanes in drei Stufen, von der Idee über Marketingplanung bis zum Finanzplan. Die Angebote des BPW sind offen für jede Geschäftsidee. Teilnahmeberechtigt sind auch Konzepte zur Unternehmensnachfolge.

Ingenieurkammer

www.bbik.de

Die Brandenburgische Ingenieurkammer Potsdam unterstützt Ingenieure, die sich z. B. als Freiberufler selbstständig machen wollen, durch Seminare, Einzelberatungen und direkte Unterstützung im Antragsverfahren.

Regionale Wirtschaftsfördergesellschaften

Die regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften bieten Unternehmensgründern Brancheninformationen zur Region Berlin-Brandenburg, Beratungen zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten, Unterstützung bei Genehmigungsverfahren usw. an.

Lotsendienste

In den Kreisen und kreisfreien Städten arbeiten ausgewählte Lotsendienste, die sich in Trägerschaft insbesondere von Kammern, Wirtschaftsfördergesellschaften und Technologie- und Gründerzentren befinden. Die Lotsendienste dienen als Anlaufstelle für Gründungswillige in der Vorgründungsphase, begleiten die Gründungswilligen auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und vermitteln Qualifizierungs- und Beratungsleistungen externer Anbieter. Die externen Anbieter sind neben anderen Gründungsakteuren in regionalen Gründungsnetzwerken verankert, welche durch die Lotsendienste moderiert werden. Seit März 2004 gibt es neben den regionalen Lotsendiensten und den speziellen Lotsendiensten für Frauen auch Lotsendienste für Migrant/innen, Student/innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen an Brandenburger Hochschulen sowie für junge Leute.

DIE ERSTEN SCHRITTE IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

Die Arbeit der Lotsendienste in der Vorgründungsphase wird durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes finanziell unterstützt.

Gründungswerkstätten für Jugendliche

Ein spezielles Angebot zur Unterstützung arbeitsloser junger Menschen (bis 27 Jahre) auf dem Weg in die Selbstständigkeit sind die vom MASGF im Rahmen des Programms „Junge Leute machen sich selbstständig“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Gründungswerkstätten für Jugendliche mit den Hauptstandorten Potsdam (Projekt „Enterprise“), Frankfurt (Oder), Strausberg (Projekt „Young Companies“) und Cottbus (Projekt „garage lausitz“).

Hier erhalten Jugendliche Qualifizierungsleistungen, konkrete Beratung und Begleitung in die Selbstständigkeit. Sie können außerdem die Infrastruktur in der Gründungswerkstatt nutzen. Bei Bedarf wird auch Zugang zu Mikrokrediten ermöglicht.

Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH

www.lasa-brandenburg.de

Die Lotsendienste zur Förderung von Existenzgründungen werden von der LASA bezuschusst. Außerdem organisiert die LASA Erfahrungsaustausche sowie die Qualifizierung für die Lotsendienste und beteiligt sich an Informationsveranstaltungen für Gründerinnen und Gründer.

KfW Mittelstandsbank (KfW)

www.kfw-mittelstandsbank.de

Die KfW-Beratungszentren in Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus informieren, beraten und betreuen Unternehmensgründer.

Für potenzielle Unternehmensgründer und junge Unternehmen gibt es das Infocenter (Tel. 01801 / 241124 zum Ortstarif). In der Zeit von Montag bis Freitag von

7:30 Uhr bis 18:30 Uhr beantwortet es Ihre Fragen zu den Förderprodukten und Serviceleistungen der KfW.

Die KfW Mittelstandsbank bietet die Möglichkeit, sich dabei im Rahmen des KfW-Gründercoachings professionell unterstützen zu lassen.

Für kleine und mittlere Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, bietet die KfW Mittelstandsbank den „Runden Tisch“ und die Turn Around Beratung an.

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)

www.ilb.de

Die ILB in Potsdam und ihre fünf Beratungsstellen in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Luckenwalde und Neuruppin führen Beratungen zu den einzelnen Förderprogrammen im Land Brandenburg sowie zum Antragsverfahren durch.

Die ILB unterstützt Sie mit zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Finanzierungen, Bürgschaften und Beteiligungen. Die Art und Höhe der Fördermittel hängt von vielen Faktoren ab. Damit Sie sich von Anfang an richtig orientieren, stellt Ihnen die Bank ein breites Spektrum an aktuellen Informationen bereit. Oder Sie wenden sich an die Mitarbeiter, wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten.

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg

www.rkw-brandenburg.de

Im Rahmen des Projektes zur Förderung des Aufbaus und der Festigung kleiner und mittlerer Unternehmen im Land Brandenburg (Beratungsprojekt des RKW) erhalten insbesondere Unternehmen, die sich in einer kritischen Situation befinden und im Rahmen einer Umstrukturierung zur Konsolidierung und Standortsicherung nach dem Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta) gefördert werden, in Koordination mit dem Ministerium für Wirtschaft (MW) eine Beratung.

Darüber hinaus fördert das RKW vorrangig die Beratung von Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des verarbeitenden Handwerks, des produktionsnahen Dienstleistungsbereichs sowie Unternehmen des Fremdenverkehrs (max. 100 Betten).

Senior Experten Service (SES)

www.ses-bonn.de

Über den Senior Experten Service wird eine Managementunterstützung gewährt, indem Senioren-Experten im örtlichen Management wie im Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf/Lagerhaltung, Marketing und Vertrieb, Organisation und Personal, EDV und Logistik sowie Finanzierung, Steuern und Versicherungen eingesetzt werden. Die Seniorenexperten arbeiten ehrenamtlich und bekommen die finanziellen Aufwendungen (z. B. Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) durch Landesmittel erstattet. Das geringfügige Taschengeld sowie die Reisekosten zwischen Wohn- und Einsatzort sind vom Unternehmen zu tragen.

Deutsche Gründer- und UnternehmerTage (deGUT)

www.degut.de

Die Länder Brandenburg und Berlin führen jährlich die Deutschen Gründer- und UnternehmerTage durch. Es handelt sich dabei um eine dreitägige Informationsmesse für Existenzgründer und Jungunternehmer kombiniert mit einem attraktiven Seminarprogramm.

Unternehmerinnen- und Gründerinnentag (UGT)

www.unternehmerinnentag-bb.de

Der Unternehmerinnen- und Gründerinnentag wird durch das MASGF und das MW im zweijährigen Rhythmus veranstaltet. Er gibt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in einem Vortrags- und Seminarprogramm Impulse für ihre Existenzsicherung und die Stabilisierung ihrer Unternehmen, motiviert zu Existenzgründungen und fördert die Bildung und Nutzung von Kooperationen und Netzwerken. Darüber hinaus wird die Auszeichnung „Unternehmerin des Landes Brandenburg“ vergeben.

Institut der deutschen Wirtschaft

www.iwkoeln.de

Informationen über Fortbildungskurse, Seminare, Workshops usw. zum Thema Existenz- und Unternehmensgründung erhalten Sie auch über die Weiterbildungsdatenbank „Kurs“, die das Institut der deutschen Wirtschaft im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit online bereithält.

1.4 Finanzielle Förderung von Existenzgründungs- und Existenzaufbauberatungen

Das Land Brandenburg fördert Beratungen von Unternehmen z. B. durch finanzielle Unterstützung von Beratungsstellen und Beteiligung an zahlreichen Beratungsobjekten:

- Nach der Beratungsrichtlinie (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur) werden Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen Beratung und Schulung gefördert, die einen nicht-investiven Charakter haben. Damit soll die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland gestärkt werden.
- Im Rahmen der Existenzgründungsförderung des MASGF können Gründungswillige Qualifizierungsangebote und individuelle Beratungen nutzen, die die regionalen Lotsendienste vermitteln¹.

Die Lotsendienste für Gründungswillige sind mit 29 Beratungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten angesiedelt und mit einem Netzwerk von regionalen Gründungsakteuren verbunden. Neben den regionalen Lotsendiensten gibt es spezielle für Frauen, junge Leute, Migrant/innen und für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen an Brandenburger Hochschulen. Sie begleiten auf dem Weg in die Selbstständigkeit, indem sie neben der Erstbe-

¹ Grundlage: Richtlinie des MASGF zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase Richtlinie A vom 10. Februar 2004

1 ratung für Gründungsinteressierte in der Vorgründungsphase auch notwendige Qualifizierungsleistungen vermitteln. Gefördert werden diese Angebote aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Landesmitteln.

- Das MASGF unterstützt im Rahmen der INNOPUNKT-Kampagne Nr. 8 „Betriebsnachfolge“ Unternehmer/innen, die in den nächsten Jahren ihren Betrieb aufgeben wollen und fördert Nachfolgerinnen und Nachfolger, um so den Bestand der Unternehmen und damit die Arbeitsplätze zu sichern.

1.5 Finanzielle Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründer

Die Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen dient dem Ziel, die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind jedoch z. B. Veranstaltungen, die überwiegend Versicherungsfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben.

Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden Dauer. Es muss sich um ein inhaltlich in sich geschlossenes und kompaktes Angebot handeln. Mehrtägige Veranstaltungen sollen innerhalb eines Monats durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmer muss zwischen 10 und 20 Personen liegen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 40 EUR je Veranstaltungsstunde, der Höchstbetrag je Veranstaltung beträgt 720 EUR.

Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände), Institutionen, die überwiegend Existenzgründer schulen und beraten, sowie Beratungsunternehmen und selbstständige Berater sein.

1.6 Broschüren

Als Hilfestellung werden auch zahlreiche Broschüren – i. d. R. kostenlos – angeboten, die Ihnen Informationen über den Einstieg in die Selbstständigkeit und bestehende Förderprogramme (siehe Seite 94) geben sollen.

Hierzu gehören z. B.

vom Ministerium für Wirtschaft:

- WER? WAS? FÜR WEN?
Ein Leitfaden für Existenzgründer, Unternehmer und Investoren im Land Brandenburg

vom Ministerium für Wirtschaft/Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

- Gründen in Brandenburg
Ein Wegweiser für Gründerinnen und Gründer aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen

vom Ministerium für Wirtschaft/Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

- Beruflich selbstständig in der neuen Heimat Brandenburg
Informationen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer mit Migrationshintergrund

vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

- Selbstständig ist die Frau – Tipps für Gründerinnen mit und ohne Familie
- Mit dem Lotsendienst in die Selbstständigkeit

vom Bundesministerium für Wirtschaft:

- Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbstständigkeit

DIE ERSTEN SCHRITTE IN DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT

- Wirtschaftliche Förderung – Hilfe für Investition und Innovation
- Früherkennung von Chancen und Risiken
- Unternehmensnachfolge
- Ich-AG und andere Klein Gründungen
- Wirtschaftspolitik für Kunst und Kultur
Tipps zur Existenzgründung für Künstler und Publizisten
- Hartz IV
Menschen in Arbeit bringen



2 STEUERLICHE HINWEISE

2 STEUERLICHE HINWEISE

2.1 Elemente der Unternehmensbesteuerung

Die nachfolgenden Ausführungen zeigen verschiedene steuerrechtliche Bereiche auf, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit von Bedeutung sein können. Darüber hinaus werden Hinweise zum Kontakt mit dem Finanzamt gegeben.

Es ist dabei jedoch zu beachten, dass aufgrund der umfangreichen steuerrechtlichen Regelungen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht immer erschöpfend, sondern nur in ihren Grundzügen dargestellt werden können. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weitgehend unbehandelt bleiben.

Diese Broschüre kann deshalb die erforderliche frühzeitige steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Damit Sie bei Bedarf weitere Informationen zu den verschiedenen Regelungen einholen können, sind die entsprechenden Rechtsquellen jeweils am Ende eines Themenabschnitts angegeben.

Die steuerlichen Regelungen im Land Brandenburg entsprechen denen der anderen Bundesländer. Auf besondere steuerliche Vergünstigungen in den neuen Bundesländern (z. B. Investitionszulage) wird an entsprechender Stelle hingewiesen.

2.2 Welche Rechtsformen kommen für die Gründung meines Unternehmens in Betracht?

Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens hat unterschiedliche Gründe und Auswirkungen. Steuerliche Aspekte sind dabei nur eine Seite.

Wesentliche Unterschiede ergeben sich beispielsweise in den Bereichen

- Entstehung des Unternehmens
(Eintragung in das Handelsregister, Form des Gesellschaftsvertrags),
- Kapital
(Art der Einlage, Mindesteinzahlung),
- Beteiligung am Gewinn und Verlust,
- Haftung
(in vollem Umfang mit dem gesamten Vermögen,
in begrenztem Umfang mit der jeweiligen Einlage).

Es ist daher in jedem Fall ratsam, vor der Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform Informationen über die bestehenden unterschiedlichen Konsequenzen einzuholen, die mit der jeweiligen Rechtsform verbunden sind. Dies kann im Rahmen der auf Seite 13 genannten Beratungen erfolgen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sie gründen ein **Einzelunternehmen**, d. h. Sie eröffnen allein einen Gewerbebetrieb oder nehmen allein eine freiberufliche Tätigkeit auf.
Steuerrechtlich erzielen Sie dann Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit.
Für alle entstehenden Schulden, d. h. auch für Steuerschulden, müssen Sie als Betriebsinhaber mit Ihrem gesamten Vermögen einstehen.
- Sie gründen gemeinsam mit anderen eine **Personengesellschaft**, z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG) oder Kommanditgesellschaft (KG), und werden als Gesellschafter (steuerlicher Mitunternehmer) tätig.
Als Mitunternehmer der Gesellschaft erzielen Sie steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit.
In Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform müssen Sie für sämtliche Schulden, d. h. auch für Steuerschulden der Gesellschaft, mit Ihrem gesamten Vermögen oder z. B. als Kommanditist nur bis zur Höhe Ihrer Einlage haften.
- Sie gründen allein oder mit anderen eine **Kapitalgesellschaft**, z. B. eine GmbH. Kapitalgesellschaften sind steuerrechtlich selbstständige Steuersubjekte, die wegen ihrer Rechtsform stets als Gewerbebetriebe anzusehen sind. Die Besteuerung der Einkünfte von Kapitalgesellschaften richtet sich nach dem Körperschaftsteuergesetz.

Die Kapitalgesellschaft hat selbst für ihre Schulden, d. h. auch für Steuerschulden, mit ihrem Vermögen einzustehen. Allerdings kann auch der Geschäftsführer einer GmbH für diese Schulden haften.

Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft führen bei den Anteilseignern zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG, z. B. Gewinnanteile und Dividenden; siehe auch VII. 2. Körperschaftsteuer). Dabei ist das Halbeinkünfteverfahren zu beachten, wonach die Hälfte der Gesamteinkünfte steuerpflichtig sind.

Im Rahmen dieser Informationsschrift können die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Rechtsformen nicht dargestellt und verglichen werden. Die folgende Übersicht gibt lediglich Hinweise auf die wichtigsten Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsformen, in denen ein Unternehmen betrieben werden kann:

	Einzel- unternehmer	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
Gesellschafts- vertrag	entfällt	in der Regel schriftlich	muss notariell be- urkundet werden
Anmeldung zum Handelsregister	erforderlich, wenn Istkaufmann	bei OHG, KG: durch vertretungsbe- rechtigte Person erforderlich	durch vertre- tungsberechtigtes Organ erforderlich
Gewerbe- anmeldung	erforderlich	von jedem Mit- unternehmer erforderlich	von der Gesell- schaft erforderlich
Gewinn- ermittlung	Kaufmann: durch Betriebsvermö- gensvergleich Andere: durch Einnahmenüber- schussrechnung oder Betriebsver- mögensvergleich	in der Regel durch Betriebsvermö- gensvergleich	durch Betriebs- vermögens- vergleich
Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesell- schafter	nicht als Betriebs- ausgabe ab- ziehbar	nicht als Betriebs- ausgabe ab- ziehbar	Gehalt an Gesell- schafter/Ge- schäftsführer als Betriebsaus- gabe abziehbar

	Einzel- unternehmer	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
Haftung für Steuerschulden	der Unternehmer mit seinem ge- samten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, jeder Kommanditist bis zur Höhe seiner Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermö- gen, unter Um- ständen der ge- setzliche Vertre- ter
Einkommen- steuer/Körper- schaftsteuer	einkommensteuer- pflichtig ist der Betriebsinhaber	die Personenge- sellschaft selbst ist nicht steuer- pflichtig; Gewinn/ Verlust wird ein- heitlich festgestellt und auf die einzel- nen Gesellschafter aufgeteilt und bei ihnen versteuert	Einkommen der Gesellschaft un- terliegt der Kör- perschaftsteuer; Gewinnausschüt- tungen an Anteils- eigner unterliegen bei diesem zur Hälfte der Einkom- mensteuer
Umsatzsteuer	Unternehmer ist der Betriebsinhaber	Unternehmer ist die Personen- gesellschaft	Unternehmer ist die Kapitalgesell- schaft

§ 3 Nr. 40, §15, §18, §20 EStG
§§ 37 ff., 69 ff. AO

2.3 Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit

2.3.1 Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit? Warum ist diese Unterscheidung wichtig?

Nach den Regelungen im Einkommensteuergesetz gibt es sieben Einkunftsarten. Hierzu gehören auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) und aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 EStG). Weitere Einkunftsarten sind die Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit (Arbeitnehmer), Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder die sonstigen Einkünfte (z. B. Renten).

Die Einordnung, ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist aus verschiedenen Gründen von Bedeutung. Unterschiede ergeben sich beispielsweise bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns, der Höhe der Steuerbelastung, der Gewerbesteuerpflicht, der Inanspruchnahme der Investitionszulage oder der Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt.

Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	freiberufliche Tätigkeit
Anmeldung einer Betriebseröffnung	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde unterrichtet)	unmittelbar beim Finanzamt
Gewerbesteuer	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
Einkommensteuer	Spitzensteuersatz 45 % (2004) 42 % (2005)	Spitzensteuersatz 45 % (2004) 42 % (2005)
Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer	ja, die tarifliche Einkommensteuer wird um das 1,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuerermessbetrages ermäßigt	nein, da Gewerbesteuer nicht anfällt
Gewinnermittlung	i. d. R. durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	i. d. R. durch Einnahme-Überschuss-Rechnung

§§ 2, 15, 18, 32 a, 35 EStG

2.3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nach der Definition des Einkommensteuergesetzes erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn Sie

- eine Tätigkeit selbstständig, d. h. eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung, nachhaltig, d. h. mit der Absicht, sie zu einer selbstständigen Erwerbsquelle zu machen, und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben,
- diese Tätigkeit sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, d. h. Leistungen auf dem Markt angeboten werden, und
- die Tätigkeit nicht einer anderen Gewinneinkunftsart (land- und forstwirtschaftlicher Betrieb oder freiberufliche Tätigkeit) zuzuordnen ist.

Gewerbetreibender ist auch, wer zivilrechtlich Gesellschafter einer gewerblich tätigen Personengesellschaft ist und als solcher eine gewisse unternehmerische Initiative entfalten kann und ein unternehmerisches Risiko trägt (Mitunternehmer).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen z. B. Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirte, Hoteliers, Anlageberater, Taxifahrer, pensionsmäßige Vermieter von Ferienwohnungen, Betreiber einer Fremdenpension, eines Campingplatzes oder eines Hotels.

§ 15 EStG

2.3.3 Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Hierunter fallen im Wesentlichen die selbstständigen nichtgewerblichen Berufe, also

- die selbstständige Berufstätigkeit, z. B. als Arzt, Rechtsanwalt, Notar, Ingenieur, Architekt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Heilpraktiker, Krankengymnast oder Journalist

bzw.

- die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit.

Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen Sie bei den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit über eigene Fachkenntnisse verfügen, die Sie befähigen, das Unternehmen leitend und eigenverantwortlich zu führen. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt.

Erfüllen Sie diese Voraussetzung nicht, erzielen Sie mit Ihrer Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Einkünfte aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit sind folgende Hinweise zu beachten:

Wollen Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesellschaft gründen, muss jeder Mitunternehmer über eigene Fachkenntnisse verfügen. Besitzt auch nur ein Mitunternehmer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH), wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.

Gründen Sie mit anderen freiberuflich Tätigen eine Kapitalgesellschaft, liegt stets ein Gewerbebetrieb vor. Kapitalgesellschaften gelten kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb, unabhängig davon, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausübt.

§ 18 EStG

2.4 Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit

2.4.1 Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebs

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Betrieb befindet, mitteilen (Gewerbeanmeldung, siehe Anlage). Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

Zur Beschleunigung des Verfahrens können Sie unabhängig von der Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde auch dem zuständigen Finanzamt die Eröffnung Ihres Betriebs mitteilen. Diese schriftliche Mitteilung kann formlos erfolgen.

Eine weitere Durchschrift der Gewerbeanmeldung geht auch an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde und an die Industrie- und Handelskammer. Diese teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuerhebenummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird.

§§ 138, 139 AO

2.4.2 Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies nicht der Gemeinde, sondern in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen. Diese schriftliche Mitteilung kann formlos erfolgen.

§ 138 AO

2.4.3 Das Finanzamt meldet sich!

Sobald das Finanzamt die Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung erhalten hat bzw. von Ihnen erfahren hat, dass Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, erhalten Sie von dort einen Fragebogen zur steuerlichen Anmeldung Ihrer Tätigkeit (siehe den im Anhang beispielhaft abgebildeten Fragebogen einschließlich der ergänzenden Angaben zur steuerlichen Erfassung eines gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Einzelunternehmens bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft). Die darin anzugebenden Daten, wie z. B. voraussichtlicher Umsatz und Gewinn, sind für eine zutreffende Besteuerung Ihrer Tätigkeit erforderlich.

Der Fragebogen ist bis zu dem vom Finanzamt angegebenen Termin vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Nach der Abgabenordnung sind Sie verpflichtet, den Fragebogen sorgfältig auszufüllen. Das Finanzamt kann, wenn Sie dem nicht nachkommen, ein Zwangsgeld festsetzen.

Anhand Ihrer Angaben in diesem Fragebogen wird das Finanzamt

- eine Steuernummer zuteilen,
- prüfen, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abzugeben haben und
- eventuell Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag festsetzen. Durch zutreffende Vorauszahlungen können spätere Steuernachzahlungen vermindert werden. Schätzen Sie daher den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn realistisch.

2.4.4 Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung) ab 1. Januar 2005

Steueranmeldungen können auch über das Internet vollelektronisch im so genannten ELSTER-Verfahren eingereicht werden. Der Ausdruck auf Papier ist somit nicht mehr notwendig. Für Anmeldezeiträume ab 1. Januar 2005 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung. Nur im Falle unbilliger Härte, wenn beispielsweise die Schaffung der technisch notwendigen Voraussetzungen für den Steuerbürger unzumutbar ist, kann auf Antrag auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden.

Bevor mit der elektronischen Übermittlung begonnen werden kann, ist zunächst einmalig eine der beiden folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Die zur Nutzung ausgewählte Software muss ELSTER unterstützen. Diese Funktion ist bereits in vielen kommerziellen Steuer-Softwareprogrammen enthalten.
- Sie nutzen ELSTER-Formulare (das offizielle Programm der Steuerverwaltung). Diese können gratis auf CD-ROM oder als Downloadversion unter www.elster.de bezogen werden. Unter dieser Adresse erhalten Sie auch weitere Informationen.

§§ 30 a, 88, 89, 93, 97, 138, 139 AO

§ 37 EStG

§ 19 GewStG

2.5 Grundsätze der Gewinnermittlung

2.5.1 Welche Gewinnermittlungsarten gibt es?

Sie möchten selbstverständlich wissen, wie erfolgreich Sie sind. Diese Frage beantwortet Ihnen am besten eine ordnungsgemäße Buchführung. Sie ist nicht nur für die Erfolgskontrolle des Unternehmens notwendig, sondern auch Grundlage der handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinnermittlung.

Es gibt im Wesentlichen folgende Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- durch Betriebsvermögensvergleich (siehe Seite 33) in der Regel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- durch Einnahmenüberschussrechnung (siehe Seite 39) in der Regel für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

§§ 4, 5 EStG

2.5.2 Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Wenn Sie zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Das bedeutet u. a.:

- jährliche Erstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss)

STEUERLICHE HINWEISE

- jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar)

Der Gewinn wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\begin{array}{r} \text{Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres} \\ - \text{ Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres} \\ + \text{ Entnahmen} \\ - \text{ Einlagen} \\ \hline = \text{Gewinn} \end{array}$$

Bei der Gewinnermittlung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) zu beachten.

Eine Buchführung ist ordnungsgemäß, wenn die für die kaufmännische Buchführung erforderlichen Bücher geführt werden, die Bücher förmlich in Ordnung sind und der Inhalt sachlich richtig ist, der bare Zahlungsverkehr täglich aufgezeichnet wird und die Geschäftsvorfälle sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. D. h., die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten (z. B. Betriebsprüfer des Finanzamtes) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln kann.

§§ 4, 5 EStG

§§ 238 ff. HGB

§§ 145, 146 AO

2.5.2.1 Wer ist zur Buchführung verpflichtet?

Die Buchführung ist Grundlage für die handelsrechtliche und steuerrechtliche Gewinnermittlung. Die Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Handels- und Steuerrecht.

Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind grundsätzlich handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet, d. h. sie haben Bücher zu führen und darin die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich zu machen.

Steuerrechtlich besteht nach der Abgabenordnung eine Buchführungspflicht, wenn Sie entweder bereits nach dem Handelsrecht dazu verpflichtet sind oder Ihr Gewerbebetrieb eine der nachfolgenden Grenzen überschreitet:

- Umsätze mehr als 350.000 EUR im Jahr
- oder
- Gewinn mehr als 30.000 EUR im Jahr

Werden diese Grenzen nicht überschritten, können Sie den Gewinn für Ihr Unternehmen durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.

Bei Überschreiten dieser Grenzen besteht eine Buchführungspflicht. Der Gewinn ist für das Unternehmen durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Ein Wechsel zu dieser Gewinnermittlungsmethode muss erst erfolgen, wenn das Finanzamt Sie hierzu aufgefordert hat. Das Finanzamt teilt Ihnen dann schriftlich mit, ab welchem Zeitpunkt die Buchführungspflicht besteht.

Für Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit besteht grundsätzlich keine Buchführungspflicht, da Angehörige der freien Berufe keine Kaufleute sind (Ausnahme: Personenhandelsgesellschaften). Freiberuflich Tätige können jedoch freiwillig Bücher führen.

§§ 140, 141 AO

§ 13 GmbHG

2.5.2.2 Bilanz

Mit Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit, d. h. mit dem Tag der Betriebseröffnung, haben Sie eine Eröffnungsbilanz und jeweils zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Schlussbilanz (Jahresabschluss) zu erstellen.

Die Bilanz stellt als Vermögensübersicht das Verhältnis Ihres Vermögens und Ihrer Schulden eines jeden Geschäftsjahres dar. Sie muss daher das gesamte Betriebsvermögen, d. h. alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter), die dem Unternehmen dienen, ausweisen. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen hingegen nicht aufgenommen werden.

STEUERLICHE HINWEISE

Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen ist erforderlich, damit private Gewinne und Verluste nicht durch Einbeziehung in den betrieblichen Bereich den steuerlichen Gewinn unzulässigerweise beeinflussen.

Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr eines Unternehmens entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Gewerbetreibende können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen (z. B. 1. April 2005 bis 31. März 2006).

Wirtschaftsgüter können grundsätzlich nur dann zum Betriebsvermögen zählen, wenn und soweit Sie rechtlicher Eigentümer bzw. Miteigentümer sind.

Gliederung einer Bilanz:

Aktiva	Passiva
A Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen	A Eigenkapital Gewinn/Verlust
B Umlaufvermögen I. Vorräte II. Forderungen III. Wertpapiere IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	B Rückstellungen
C aktive Rechnungsabgrenzungsposten	C Verbindlichkeiten
	D passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die weitere Untergliederung der einzelnen Bilanzposten kann entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften vorgenommen werden.

Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden (z. B. 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres).

§§ 4, 4 a EStG

§§ 240, 264 ff. HGB

2.5.2.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gehört zum Jahresabschluss des Unternehmens und geht in die Bilanz ein.

Die GuV ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres. Erträge und Aufwendungen müssen jeweils in voller Höhe einzeln ausgewiesen werden, d. h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Das für Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Gliederungsschema einer Gewinn- und Verlustrechnung wird in der Regel von allen Unternehmensformen angewandt.

Gliederung einer Gewinn- und Verlustrechnung:

Aufwendungen	Erträge
Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	Umsatzerlöse
Materialaufwand	Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sonstige betriebliche Erträge
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	Erträge aus Beteiligungen
Personalaufwand	Erträge aus anderen Wertpapieren sonstige Zinsen und ähnliche Erträge außerordentliche Erträge
a) Löhne und Gehälter	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	
Abschreibungen	
sonstige betriebliche Aufwendungen	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
außerordentliche Aufwendungen	
Steuern	
Gewinn oder Verlust	

2.5.2.4 Aufbewahrungsfristen von Buchführungsunterlagen

Jeder, der gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Aufzeichnungen über Warenbestandsaufnahmen, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z. B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberechnungsunterlagen), sind sechs Jahre aufzubewahren.

Unabhängig von den genannten Fristen enden die Aufbewahrungsfristen jedoch nicht, solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt beispielsweise in Fällen, in denen ein Rechtsbehelfsverfahren oder eine Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen worden ist.

Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich vier Jahre und beginnt i. d. R. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie die Steuererklärung bzw. die Steueranmeldung beim Finanzamt abgeben.

§ 257 HGB

§§ 147, 169 ff. AO

2.5.3 Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Wenn Sie

- freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig Bücher führen oder
- als Gewerbetreibender nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen,

ist der Gewinn für Ihr Unternehmen durch eine Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich:

- Grundlage für diese Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben.
- Der Gewinn ergibt sich dabei als Unterschied zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und den im Laufe des Jahres abgeflossenen Betriebsausgaben.

Maßgebend für die Erfassung von Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. Abflusses der Ausgaben.

Etwas anderes gilt, wenn Sie abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft haben (z. B. Computer). In diesen Fällen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht im Jahr der Bezahlung auf einmal als Betriebsausgabe zu erfassen, sondern nur über die jährliche Abschreibung (siehe Seite 49).

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden) werden erst bei einem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. einer Veräußerung) erfasst.

Die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist ab dem Jahr 2005 auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck vorzunehmen und der Einkommensteuererklärung beizufügen. Das Ausfüllen des Vordrucks erleichtern Sie sich, wenn Sie die laufenden Aufzeichnungen bereits dem Vordruck entsprechend gliedern.

Der amtlich vorgeschriebene Vordruck ist auch im Internet bereitgestellt (www.finanzamt.brandenburg.de unter dem Menüpunkt „Formulare und Vordrucke“ – Einkommensteuer – Anlage EÜR).

§§ 4 Abs. 3, 11 EStG

2.6 Einzelheiten bei der Gewinnermittlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Gewinnermittlungsarten (Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung).

2.6.1 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Sachwerten, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören

- Ihre Umsätze,
- erhaltene Fördermittel (Zuschüsse),
- die Investitionszulage,
- die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- der Wert von Gegenständen, die dem Betrieb für private Zwecke entnommen wurden, und
- der Wert für die Nutzung betrieblicher Gegenstände zu privaten Zwecken (siehe Seite 42).

Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen. Zum Verkauf bestimmte Wirtschaftsgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören auch die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge zu den Betriebseinnahmen.

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich steuerpflichtig, soweit sie nicht durch besondere Regelungen von der Besteuerung ausgenommen, d. h. steuerfrei sind. Zu den steuerfreien Einnahmen gehört beispielsweise die Investitionszulage.

Im Rahmen der Existenzgründung erhaltene Fördermittel – Zuschüsse – sind dagegen grundsätzlich keine steuerfreien Einnahmen.

Hinsichtlich der steuerlichen Erfassung von Zuschüssen, die Sie für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erhalten (sog. Investitionszuschüsse), haben Sie jedoch ein Wahlrecht:

- Danach können Sie die Zuschüsse entweder sofort als Betriebseinnahmen erfassen, die den Gewinn entsprechend erhöhen. Das hat zur Folge, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Wirtschaftsgut nicht um die Zuschüsse gemindert werden und die Abschreibungen (siehe Seite 49) von den vollen Kosten in Anspruch genommen werden können.
- Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den Zuschuss ohne sofortige Auswirkung auf den Gewinn zu erfassen. In diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter um den Zuschuss vermindert und damit der Gewinn insoweit nicht berührt. Gewinnauswirkungen ergeben sich nur bei der Ermittlung der Abschreibungen, da diese dann nach den verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bemessen werden und damit entsprechend niedriger sind.

Wichtig!

Zuschüsse haben keinen Einfluss auf die Höhe der Investitionszulage, d. h. unabhängig von der bilanziellen Behandlung mindern Zuschüsse nicht die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage.

Einlagen und durchlaufende Posten sind keine Betriebseinnahmen. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (z. B. Bargeld, Grundstücke), die aus dem privaten Vermögen dem Betrieb zugeführt werden.

Durchlaufende Posten sind Beträge, die Sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmen.

§§ 3, 4 EStG

§ 8 InvZulG 2005

2.6.2 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören z. B. Personalkosten, Finanzierungskosten, Kosten für den Wareneinkauf, aber auch Abschreibungen.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, sind alle Aufwendungen, soweit sie mit der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zusammenhängen, Betriebsausgaben.

Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, können die anteiligen Aufwendungen, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden im Betrieb anfallenden Aufwendungen, sondern auch die vor der Betriebseröffnung gemachten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen.

2.6.2.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher in keinem Fall – auch nicht teilweise – als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Aufwendungen für Ihren Haushalt oder den Unterhalt Ihrer Familie (z. B. Kleidung, Miete, Verpflegung, Privatfahrten mit dem Auto, Urlaubsreisen)
- Ihre Einkommensteuer sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen sind, Vorsteuerbeträge auf nichtabziehbare Aufwendungen
- Zuwendungen
Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte Einrichtungen und politische Parteien gehören zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung. Diese können nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs – § 10 b EStG – und als Steuerermäßigung – § 34 g EStG – bei der Einkommensteuerveranlagung oder nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG bei der Körperschaftsteuer

erveranlagung sowie nach § 9 Nr. 5 GewStG bei der Gewerbesteueranlagung berücksichtigt werden.

- Geldstrafen, die in einem Strafverfahren festgesetzt wurden

Anhand der nachfolgenden Unterscheidung sollen die Grundzüge des Betriebsausgabenabzugs dargestellt werden:

- sofort abzugsfähige Betriebsausgaben
- nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben
- nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

§§ 4 Abs. 4, 12 EStG

2.6.2.2 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Hierzu gehören im Wesentlichen alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen:

Beispiele:

- Miet- und Zinszahlungen
- Lohn- und Gehaltszahlungen
- Reparaturkosten, soweit es sich nicht um Herstellungskosten handelt
- Zahlung von Versicherungsbeiträgen, betrieblichen Steuern
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Darüber hinaus können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG – sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2 EStG).

Ein GWG liegt vor, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines betrieblich genutzten beweglichen Gegenstands des Anlagevermögens nicht mehr als 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) betragen.

Beispiel:

- Anschaffung eines Kopiergerätes im Januar 2005 für netto 410 EUR.
Die gesamten Anschaffungskosten i. H. v. 410 EUR können im Jahr 2005 als Betriebsausgaben abgezogen werden.

- Anschaffung eines Kopiergerätes im März 2005 für netto 435 EUR. Die Anschaffungskosten i. H. v. 435 EUR sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie sind vielmehr nur verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer des Kopiergerätes durch jährliche Abschreibungen als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Für das Jahr 2005 ist die Abschreibung zeitanteilig ab März abzugsfähig.

§ 6 Abs. 2 EStG

2.6.2.3 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei **abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Ladeneinbauten, Einrichtungen) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne USt, soweit Vorsteuerabzug möglich) vielmehr regelmäßig durch jährliche Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA) als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten werden auf den Seiten 46 ff. beschrieben.

Wird ein derartiges Wirtschaftsgut veräußert oder in das Privatvermögen überführt, bevor die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jährliche Abschreibung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnten, ist der verbleibende Buchwert auf einmal als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Beispiel:

- Sie veräußern im Jahre 2005 eine im Betrieb genutzte Maschine für 10.000 EUR zuzüglich 1.600 EUR Umsatzsteuer. Der Buchwert der Maschine betrug im Zeitpunkt der Veräußerung 8.000 EUR. Die Ausbuchung des Buchwerts der Maschine (8.000 EUR) wirkt im Jahr der Veräußerung wie eine Betriebsausgabe. Im Gegenzug ist der Verkaufserlös (10.000 EUR) als Betriebseinnahme zu verbuchen, so dass sich insgesamt ein Ertrag (d. h. Gewinn) von 2.000 EUR ergibt. Die Umsatzsteuer hat keinen Einfluss auf den Gewinn, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

Bei **nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Wertpapiere und Beteiligungen) erfolgt keine jährliche Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden regelmäßig erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen, z. B. bei der Veräußerung oder Überführung ins Privatvermögen, als Betriebsausgaben erfasst.

Beispiel:

- Ein im Jahre 2002 für 100.000 EUR erworbenes betrieblich genutztes unbebautes Grundstück wird im Jahre 2005 für 120.000 EUR veräußert.
Die Ausbuchung des Buchwerts i. H. v. 100.000 EUR im Jahre 2005 wirkt wie eine Betriebsausgabe, der Verkaufserlös i. H. v. 120.000 EUR hingegen wie eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis führt der Verkauf zu einem Gewinn von 20.000 EUR.

§§ 4 Abs. 1, 7 EStG

2.6.2.4 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Aufwendungen dürfen trotz ihrer betrieblichen Veranlassung nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden und damit den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die den Bereich der privaten Lebensführung berühren.

Folgende Einschränkungen sind z. B. zu beachten:

- Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftsfreunde oder andere Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als 35 EUR (je Empfänger) jährlich betragen.
- Aufwendungen für die **Bewirtung von Geschäftsfreunden** können nur i. H. v. 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Die Höhe der Aufwendungen und die betriebliche Veranlassung sind durch Belege nachzuweisen, die Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen enthalten.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, muss die Rechnung auch den Namen und die Anschrift der Gaststätte ausweisen. Bei Rechnungen ab 100 EUR muss auch Ihr Name als bewirtete Person aufgeführt werden.

Es werden nur Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden.

Rechnungen, die nur die Angabe „Speisen und Getränke“ und eine Gesamtsumme enthalten, werden steuerlich nicht berücksichtigt. Die Speisen und Getränke sind nach Art, Umfang, Preis und Tag der Bewirtung in der Rechnung einzeln aufzuführen.

Erfolgt die Bewirtung in Ihrer Wohnung, sind die Kosten in jedem Fall nicht abzugsfähig.

- **Mehraufwendungen für Verpflegung** bei Geschäftsreisen können Sie für jeden Kalendertag nur pauschal in folgender Höhe als Betriebsausgaben abziehen:
 - bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 24 EUR
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden 12 EUR
 - bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden 6 EUR

Dauert die Tätigkeit am selben Ort länger als 3 Monate an, kann für die darüber hinausgehende Zeit kein Verpflegungsmehraufwand mehr berücksichtigt werden.

- Für **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb** kommen Betriebsausgaben in Höhe der Entfernungspauschale zum Ansatz und zwar bis zum Höchstbetrag von jährlich 4.500 EUR unabhängig davon, welches Verkehrsmittel Sie benutzen. Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs darf der Höchstbetrag von 4.500 EUR überschritten werden. Die Entfernungspauschale beträgt pro Tag, an dem Sie zum Betrieb fahren, 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer. Darüber hinausgehende tatsächliche Aufwendungen sind nur dann abziehbar, wenn es sich dabei um Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel handelt oder wenn Sie behindert sind (Grad der Behinderung mind. 70 oder zwischen 50 und 70 und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Privatfahrten mit einem betrieblichen PKW siehe Seite 58.

Die nicht abzehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb je Monat werden wie folgt ermittelt:

- durch die sog. **Listenpreisregelung**:

$$\begin{aligned} & \text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03 \% \times \text{Entfernungskilometer} \\ & - 0,30 \text{ EUR} \times \text{Entfernungskilometer} \times \text{Arbeitstage/Monat} \\ & = \text{nicht abzehbare Aufwendungen/Monat} \end{aligned}$$

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer.

Beispiel zur Listenpreisregelung:

- Sie nutzen den zum Betriebsvermögen gehörenden PKW im Jahre 2005 an 17 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb (einfache Entfernung 25 km). Der inländische Listenpreis des PKW hat im Zeitpunkt der Erstzulassung 25.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer und Sonderausstattung) betragen.

Berechnung:

25.000 EUR x 0,03 % x 25 km	=	187,50 EUR
0,30 EUR x 25 km x 17 Tage	=	- 127,50 EUR
nicht abziehbare Fahrtkosten monatlich	=	60,00 EUR
nicht abziehbare Fahrtkosten in 2005 (60 EUR x 12 Monate)	=	720,00 EUR

oder

- durch Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs und **Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen:**

Auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale nicht abziehbar.

Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt, Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen. Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln, aber ohne weitere Angaben, aufgezeichnet werden.

Damit ist sichergestellt, dass für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Betriebsstätte Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich gleich behandelt werden.

- Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** sowie die Kosten der Ausstattung können Sie nur dann unbegrenzt als Betriebsausgaben abziehen, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist.

Ist dies nicht der Fall, können die Aufwendungen nur bis zu jährlich 1.250 EUR als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn

- die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt
oder
- Ihnen für Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Für die Anerkennung einer aus beruflichem Anlass begründeten **doppelten Haushaltsführung** gibt es keine zeitliche Obergrenze mehr. Die bisherige Zweijahresfrist entfällt ab 2003. Die auf 0,30 EUR abgesenkte Entfernungspauschale gilt auch für die erste wöchentliche Familienheimfahrt.
- **Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder** können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn sie betrieblich veranlasst sind.
- Gezahlte Schmiergelder und Bestechungsgelder sowie damit zusammenhängende Aufwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn mit diesen Zahlungen objektiv gegen das Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetz verstoßen wird.

Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen grundsätzlich einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

§§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG

2.6.2.5 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)

Für die Ermittlung der jährlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibung wird dabei grundsätzlich so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben sind, d. h. der Restbuchwert beträgt „0“ EUR.

Unter Anschaffungskosten versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.

Unter Herstellungskosten versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Für die Frage, ob gezahlte Umsatzsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, ist zu unterscheiden:

- Können diese Beträge bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, gehören sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, sind diese Beträge den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat aufgrund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige „AfA-Tabellen“ erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen. Diese AfA-Tabellen sind im Buchhandel erhältlich.

Nachfolgend werden die Grundzüge der wichtigsten Abschreibungsmethoden für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Computer) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude) dargestellt.

2.6.2.6 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

2.6.2.6.1 Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei der Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.

Der Jahresbetrag der Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

$$\frac{\text{Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten}}{\text{Voraussichtliche Nutzungsdauer}} = \text{jährliche Abschreibung}$$

STEUERLICHE HINWEISE

Bei einer Anschaffung im Laufe des Jahres kann nur für den Teil des Jahresbetrags eine Abschreibung abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Beispiel:

- Sie haben im April 2005 eine Maschine für 10.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer 4 Jahre).

Die Maschine ist mit jährlich 2.500 EUR innerhalb von 4 Jahren abzuschreiben (Abschreibungssatz 25 %).

Die Entwicklung der Abschreibung stellt sich wie folgt dar:

Anschaffungskosten	10.000 EUR
Abschreibung 2005: 25 % v. 10.000 EUR x 9/12	= <u>1.875 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2005	8.125 EUR
Abschreibung 2006: 25 % v. 10.000 EUR	= <u>2.500 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2006	5.625 EUR
Abschreibung 2007: 25 % v. 10.000 EUR	= <u>2.500 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2007	3.125 EUR
Abschreibung 2008: 25 % v. 10.000 EUR	= <u>2.500 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2008	625 EUR
Abschreibung 2009: 25 % v. 10.000 EUR x 3/12	= <u>625 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2009	0 EUR

2.6.2.6.2 Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung)

Die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen bemisst sich nach einem gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres verbleibenden Buchwert (Restwert). Anders als bei der linearen Abschreibung ist der jährliche Abschreibungsbetrag daher nicht gleichbleibend.

Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Doppelte des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.

Haben Sie ein Wirtschaftsgut im Laufe des Jahres angeschafft oder hergestellt, sind die bei der linearen Abschreibung beschriebenen Grundsätze zur zeitanteiligen Berücksichtigung von Abschreibungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

Beispiel:

- Sie haben im Oktober 2005 eine Maschine für 20.000 EUR zzgl. Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer 8 Jahre).

Bei einer Nutzungsdauer von 8 Jahren beträgt der jährliche lineare Abschreibungssatz 12,5 %. Der degressive Abschreibungssatz darf das Doppelte, höchstens aber 20 % betragen.

Die Entwicklung der degressiven Abschreibung stellt sich wie folgt dar:

Anschaffungskosten im Oktober 2005	20.000 EUR
Abschreibung 2005: 20 % v. 20.000 EUR x 3/12	= <u>1.000 EUR</u>
 Buchwert zum 31. Dezember 2005	 19.000 EUR
Abschreibung 2006: 20 % v. 19.000 EUR	= <u>3.800 EUR</u>
 Buchwert zum 31. Dezember 2006	 15.200 EUR
Abschreibung 2007: 20 % v. 15.200EUR	= <u>3.040 EUR</u>
 Buchwert zum 31. Dezember 2007	 12.160 EUR
Abschreibung 2008: 20 % v. 12.160 EUR	= <u>2.432 EUR</u>
 Buchwert zum 31. Dezember 2008	 9.728 EUR
Abschreibung 2009: 20 % v. 9.728 EUR	= <u>1.946 EUR</u>
 Buchwert zum 31. Dezember 2009	 7.782 EUR
usw.	

Der Wechsel von der degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung ist möglich. In diesen Fällen wird der Buchwert zum Ende eines Wirtschaftsjahres durch die zu diesem Zeitpunkt verbleibende Restnutzungsdauer geteilt.

Im Beispielsfall liegt die jährliche lineare Abschreibung bereits ab dem 5. Jahr über der degressiven Abschreibung, wenn der Restwert auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben wird. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Wechsel der Abschreibungsmethode vorteilhaft.

Beispiel wie zuvor:

- Wechsel der Abschreibungsmethode im Jahre 2009

Restbuchwert 31. Dezember 2008	9.728 EUR
Abschreibung 2009 9.728 EUR: 4 Jahre und 9 Monate Restnutzungsdauer (=57 Monate)	<u>2.048 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2009	7.680 EUR
Abschreibungen 2010 bis 2012 je 2.048 EUR	6.144 EUR
Abschreibung 2013	<u>1.536 EUR</u>
Buchwert 31. Dezember 2013	0 EUR

Ein Wechsel von der linearen zur degressiven Abschreibung ist nicht zulässig.

§ 7 Abs. 2 EStG

2.6.2.6.3 Sonderabschreibungen nach § 7 g EStG

Kleinere und mittlere Betriebe können für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neben der linearen oder degressiven Abschreibung in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist jedoch, dass das Wirtschaftsgut

- mindestens ein Jahr im (inländischen) Betrieb verbleibt und dort betrieblich genutzt wird,
- im Jahr der Inanspruchnahme der Sonderabschreibung ausschließlich betrieblich genutzt wird,
- für die Anschaffung eine Ansparrücklage (siehe unten) gebildet worden ist.

Da die Verteilung der Sonderabschreibung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht bereits im ersten Abschreibungsjahr die Möglichkeit, Abschreibungen von bis zu 40 % (Sonderabschreibung 20 % zuzüglich degressive Abschreibung max. 20 %) in Anspruch zu nehmen. Andererseits kann es aber gerade bei der Eröffnung eines

Betriebs sinnvoll sein (insbesondere, wenn Anfangsverluste erwirtschaftet werden), die Sonderabschreibung erst in späteren Gewinnjahren zu beanspruchen. Sie sollten daher die Verteilung der Abschreibungen sorgfältig prüfen.

Betriebe, die den Gewinn zulässigerweise durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, gelten stets als „kleine und mittlere Betriebe“ im Sinne dieser Regelung.

Die Voraussetzung der Bildung der Ansparrücklage gilt nicht für Existenzgründer. Existenzgründer können trotz mangelnder gebildeter Rücklage auch im Erstjahr Sonderabschreibungen von bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts in Anspruch nehmen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

Beispiel:

- Anschaffung einer Holzbearbeitungsmaschine im Januar 2005 zum Preis von 30.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beträgt 10 Jahre

Jahr		AfA	Buchwert/ Restwert	Abschreibungsbetrag bei Wechsel zur linearen AfA	
				bei Wechsel	jährlich
2005	20% v. 30.000	6.000 EUR	18.000 EUR		
2006	20% v. 18.000	3.600 EUR	14.400 EUR	ab 2006	2.000 EUR
2007	20% v. 14.400	2.880 EUR	11.520 EUR	ab 2007	1.800 EUR
2008	20% v. 11.520	2.304 EUR	9.216 EUR	ab 2008	1.646 EUR
2009	20% v. 9.216	1.844 EUR	7.372 EUR	ab 2009	1.536 EUR
2010	20% v. 7.372	1.475 EUR	5.897 EUR	ab 2010	1.475 EUR
2011	20% v. 5.897	1.180 EUR	4.717 EUR	ab 2011	1.475 EUR [¹]

usw.

[¹] Die lineare AfA übersteigt die degressive AfA. Der Wechsel der Abschreibungsmethode ist angezeigt.

§ 7 g Abs. 1 und 2 EStG

2.6.2.6.4 Ansparabschreibungen für künftige Investitionen

Kleinere und mittlere Betriebe können bereits für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines neuen beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens eine Rücklage bilden, die den Gewinn mindert. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Mittel anzusparen, um damit die Finanzierung künftiger Investitionen zu erleichtern.

Diese Ansparabschreibung darf bis zu 40 % der Kosten des Wirtschaftsguts betragen, das voraussichtlich bis zum Ende des zweiten auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt wird und dessen Nutzung betrieblich sein wird. Die danach am Bilanzstichtag insgesamt gebildeten Rücklagen dürfen den Betrag von 154.000 EUR nicht übersteigen.

Bei der späteren Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der gewinnerhöhenden Auflösung steht aber die gewinnmindernde Abschreibung auf das neue Wirtschaftsgut gegenüber. Diese kann bei Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung und der Sonderabschreibung nach § 7 g EStG zusammen ebenfalls bis zu 40 % betragen. Es ergeben sich daher in der Regel keine Gewinnauswirkungen.

Wird bis zum Ende des zweiten auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs kein begünstigtes Wirtschaftsgut angeschafft, ist die Rücklage aufzulösen. In diesem Fall ist der Gewinn zusätzlich für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um 6 % des aufgelösten Rücklagebetrags zu erhöhen.

Betriebe, die den Gewinn zulässigerweise durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, gelten stets als „kleine und mittlere Betriebe“ im Sinne dieser Regelung. Die Bildung der Rücklage ist in diesen Fällen als Betriebsausgabe und die Auflösung als Betriebseinnahme zu behandeln.

[§ 7 g Abs. 3 bis 6 EStG](#)

2.6.2.6.5 Ansparabschreibung für Existenzgründer

Für die von einem Existenzgründer in den ersten sechs Wirtschaftsjahren gebildeten Ansparabschreibungen für künftige Investitionen gelten zusätzlich besondere Vergünstigungen.

Die Ansparabschreibung ist zulässig, wenn das Wirtschaftsgut voraussichtlich bis zum Ende des fünften auf die Bildung folgenden Wirtschaftsjahres angeschafft oder hergestellt wird. Dementsprechend ist die Rücklage erst am Ende des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs aufzulösen. Ferner beträgt der Höchstbetrag der zulässigen Rücklage 307.000 EUR und die Rücklage wird nach der derzeitigen Gesetzeslage bei der Auflösung nicht um einen Gewinnzuschlag erhöht.

Existenzgründer in diesem Sinne sind natürliche Personen, die innerhalb der letzten 5 Jahre vor der Betriebseröffnung weder Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, einer selbstständigen Tätigkeit oder aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt haben, noch zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

Soweit Existenzgründer in bestimmten Branchen (sog. sensible Sektoren) tätig sind, ist diese Sonderregelung nicht anzuwenden.

§ 7 g Abs. 7 EStG

2.6.2.7 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter

2.6.2.7.1 Abschreibungen bei Gebäuden

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich steuerrechtlich um verschiedene Wirtschaftsgüter. Abschreibungen werden nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes vorgenommen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung, so dass die Anschaffungskosten für den Grund und Boden daher grundsätzlich nicht abgeschrieben werden können.

Abschreibungsmöglichkeiten bei Gebäuden²:

Gebäude gehört zum	Gebäude dient	jährliche lineare Abschreibung	jährliche degressive Abschreibung
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 %	keine
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 %	2.6.2.7.2 10 Jahre je 4 % 8 Jahre je 2,5 % 2.6.2.7.3 32 Jahre je 1,25 %
Privatvermögen	nicht Wohnzwecken	2 %	keine
Privatvermögen	Wohnzwecken	2 %	10 Jahre je 4 % 8 Jahre je 2,5 % 36 Jahre je 1,25 %

Wird ein Gebäude teilweise für den eigenen Betrieb, teilweise für den Betrieb eines anderen, teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken genutzt, ist jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein besonderes Wirtschaftsgut, welches selbstständig abzuschreiben ist.

Auch bei Gebäuden können Sie zwischen der linearen und der degressiven Abschreibung wählen. Anders als bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Höhe der Abschreibungssätze jedoch gesetzlich vorgeschrieben; auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es daher grundsätzlich nicht an.

Für die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung ist zu beachten, dass diese nur für selbst hergestellte oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschaffte Gebäude möglich ist.

§ 7 Abs. 4 und 5 EStG

² Die Tabelle enthält die derzeit bestehenden Abschreibungssätze für Gebäude, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 2003 gestellt wurde oder der Kaufvertrag nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossen wurde. Die Angaben zur degressiven Abschreibung gelten für Gebäude mit Investitionsbeginn nach dem 31.12.1995. Mit Investitionsbeginn vor dem 1.1.2001 gilt der lineare Abschreibungssatz von 4 %.

2.6.2.7.4 Abschreibungen bei Baudenkmalen und bei Gebäuden in Sanierungsgebieten

Für bestimmte Baumaßnahmen, die an Baudenkmalen oder an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet durchgeführt werden, können anstelle der linearen oder degressiven Abschreibung erhöhte Abschreibungen für einen begrenzten Zeitraum abgezogen werden. Gleiches gilt für den Erhaltungsaufwand.

Ab 2004 können Sie die Herstellungskosten für nachträgliche Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem im Inland in einem festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich gelegenen Gebäude im Jahr der Herstellung und den folgenden sieben Jahren jeweils 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 % absetzen.

Dies gilt auch für Baumaßnahmen an Baudenkmalern, die nach dem 31.12.2003 begonnen worden sind.

§§ 7 i, 7 h, 11 a, 11 b EStG

2.6.2.7.5 Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten gehören ebenfalls zu den selbstständigen Gebäudeteilen und werden daher unabhängig von anderen Gebäudeteilen gesondert abgeschrieben.

Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

2.6.2.8 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen

Wenn Sie Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (z. B. in einer Bäckerei hergestelltes Brot) für private Zwecke verbrauchen, oder zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände (z. B. PKW) für private Zwecke nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Zu beachten ist, dass mit einer

solchen „Nutzungsentnahme“ auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann.

Aus diesem Grunde ist der Wert der entnommenen Gegenstände/Nutzungen im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze (z. B. für Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüseläden), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen; somit erübrigt sich eine Einzelaufzeichnung aller Entnahmevorgänge in diesen Fällen.

2.6.2.8.1 Private PKW-Nutzung

Für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden PKW gibt es eine Sonderregelung. In diesen Fällen ist der private Nutzungsanteil entweder pauschal mit monatlich 1 % des inländischen Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung oder durch den Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden gesamten Kosten anzusetzen. Der Nachweis der Privatfahrten ist durch Führung eines Fahrtenbuchs zu erbringen.

Beispiel zur Listenpreisregelung:

- Der zu Ihrem Betriebsvermögen gehörende PKW (Jahresfahrleistung 30.000 km) wird auch für Privatfahrten (10.000 km) und Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb (einfache Entfernung 20 km, 17 Arbeitstage/Monat) genutzt. Der inländische Listenpreis des PKW hat im Zeitpunkt der Erstzulassung (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) 25.000 EUR betragen. Die gesamten mit dem PKW zusammenhängenden Aufwendungen haben im Jahr 2005 6.000 EUR betragen. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

Privatfahrten:

Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:
 $25.000 \text{ Euro} \times 1\% \text{ pro Monat} \times 12 \text{ Monate} = 3.000 \text{ Euro}$

Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:

Die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (Berechnung siehe Seite 49).

§§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

2.6.2.9 Aufzeichnungspflichten

Um die zutreffende Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorzubereiten und sicherzustellen, haben Sie eine Reihe spezieller Mitwirkungspflichten zu beachten. Hierunter fallen auch zahlreiche Aufzeichnungspflichten. So muss z. B. der Wareneingang und Warenausgang gesondert aufgezeichnet werden.

2.6.2.9.1 Aufzeichnungspflichten des Wareneingangs

Aufzuzeichnen sind alle Waren einschließlich der Rohstoffe, unfertigen Erzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, die der Unternehmer im Rahmen seines Gewerbebetriebs zur Weiterveräußerung oder zum Verbrauch entgeltlich oder unentgeltlich, für eigene oder für fremde Rechnung, erwirbt. Die Aufzeichnungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Tag des Wareneingangs oder das Datum der Rechnung
- Name oder Firma und Anschrift des Lieferers
- handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis der Ware und
- Hinweis auf den Beleg

2.6.2.9.2 Aufzeichnungspflichten des Warenausgangs

Gewerbliche Unternehmer, die regelmäßig an andere gewerbliche Unternehmer Waren liefern, müssen den erkennbar für diesen Zweck bestimmten Warenausgang gesondert aufzeichnen:

Aufzuzeichnen sind auch alle Waren, die der Unternehmer

- auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich liefert,
oder
- gegen Barzahlung liefert, wenn die Ware wegen der abgenommenen Menge zu einem Preis veräußert wird, der niedriger ist als der übliche Preis für Verbraucher.

Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag des Warenausgangs oder das Datum der Rechnung

STEUERLICHE HINWEISE

- Name oder Firma und Anschrift des Abnehmers
- handelsübliche Bezeichnung der Ware
- Preis der Ware und
- Hinweis auf den Beleg

Auch gibt es Aufzeichnungspflichten aufgrund besonderer Regelungen in den Einzelsteuergesetzen (z. B. im Umsatzsteuergesetz, siehe Seite 72).

2.6.2.9.3 Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen, so ist für jeden Beschäftigten und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto sind alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten einzutragen (siehe Seite 82).

2.6.2.9.4 Sonstige Aufzeichnungspflichten

Ein Gewerbetreibender sowie eine Person, die gegen fremdes Entgelt Vermögen verwaltet oder einer bestimmten Berufsgruppe angehört, muss bei der Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 EUR oder mehr denjenigen identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Unterhalb dieser Grenze besteht eine Pflicht zur Identifizierung nur, wenn Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, dass die Finanztransaktion einer Geldwäsche oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung dient. Die bei der Identifizierung getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt hierfür sechs Jahre.

§§ 3,6,9 Geldwäschegesetz
§ 22 UStG

§§ 143, 144 AO
§ 41 EStG

2.6.3 Verträge mit Angehörigen

Verträge, die Sie mit Angehörigen abschließen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft vereinbart und entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre

Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Es ist zu empfehlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.

Verträge mit minderjährigen Kindern sind darüber hinaus bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein Ergänzungspfleger durch das Amtsgericht bestellt wurde. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers ausnahmsweise nicht erforderlich.

Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen unwirksam und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

2.7 Investitionszulage

Für in bestimmten Wirtschaftszweigen getätigte betriebliche Investitionen in den neuen Bundesländern und Berlin (Fördergebiet) erhalten Sie auf Antrag vom Finanzamt eine Investitionszulage.

Die Investitionszulage wird nicht im Rahmen der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer berücksichtigt, sondern unabhängig davon unmittelbar ausbezahlt.

Die Investitionszulage kommt Ihrem Betrieb unabhängig von dessen Ertragslage zugute und mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Investitionen.

Die Investitionszulage kann bereits für Anzahlungen und Teilerstellungskosten beantragt werden.

Eine Förderung von Modernisierungsmaßnahmen an Mietwohngebäuden entsprechend der Regelungen des § 3 und § 3a Investitionszulagengesetz 1999 ist nach dem Investitionszulagengesetz 2005 (InvZulG 2005) nicht mehr vorgesehen.

Der Antrag auf Investitionszulage kann innerhalb von 4 Jahren gestellt werden. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Investitionen abgeschlossen wurden bzw. Anzahlungen geleistet oder Teilerstellungskosten entstanden sind.

Für Investitionen in Berlin gelten Sonderregelungen.

Das entsprechende Antragsformular ist bei den Finanzämtern erhältlich. Zusätzlich stellt das Bundesministerium der Finanzen den Antragsvordruck zum Download auf seiner Internetseite (www.bundesfinanzministerium.de) zur Verfügung.

Das ab dem 01.01.2005 geltende Investitionszulagengesetz 2005 ist grundsätzlich für Investitionen im betrieblichen Bereich auf den 31.12.2006 begrenzt. Es knüpft unmittelbar an die vorherige Förderung des Ende 2004 ausgelaufenen Investitionszulagengesetzes 1999 an und führt diese, insbesondere wegen der Anpassung an das EU-Recht geringfügig modifiziert, fort. Damit sollen in den Jahren 2005 und 2006 getätigte Investitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in den ostdeutschen Ländern und dem Land Berlin gefördert werden. Das Gesetz ist von der Europäischen Kommission zwischenzeitlich genehmigt worden und somit vollständig in Kraft getreten.

2.7.1 Bewegliche Wirtschaftsgüter

Die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist begünstigt, wenn diese

- mehr als 410 EUR (ohne USt) kosten und
- keine Personenkraftwagen oder Luftfahrzeuge sind und
- soweit es sich um Erstinvestitionen handelt.

Die Gewährung der Investitionszulage kommt nur in Betracht, wenn die Wirtschaftsgüter mindestens 5 Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung

- zum Anlagevermögen eines Betriebs oder einer Betriebsstätte im Fördergebiet gehören und
- in einer Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben und
- in jedem Jahr nicht mehr als 10% privat genutzt werden.

Die Wirtschaftsgüter müssen darüber hinaus mindestens 5 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben.

2.7.2 Betriebsgebäude

Eine Investitionszulage erhalten Sie auch für die Anschaffung und Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens 5 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen verwendet werden und soweit es sich um Erstinvestitionen handelt.

2.7.3 Erstinvestitionen

Das InvZulG 2005 fördert nur noch Erstinvestitionen.

Erstinvestitionen sind nur die Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern bei folgenden Vorgängen:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.

Bei allen anderen Investitionen handelt es sich um sog. Ersatzinvestitionen, die von der Förderung mit Investitionszulage ganz ausgeschlossen sind.

2.7.4 Investitionszeiträume

Die Investitionen sind begünstigt, wenn diese

- nach dem 24.03.2004 und vor dem 01.01.2007 begonnen und
- nach dem 31.12.2004 und vor dem 01.01.2007 abgeschlossen wurden oder

STEUERLICHE HINWEISE

- nach dem 31.12.2006 abgeschlossen werden, soweit vor dem 01.01.2007 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.

Investitionen, die Sie vor dem 25.03.2004 begonnen haben und erst nach dem 31.12.2004 abschließen, sind weder durch das InvZulG 1999 noch durch das InvZulG 2005 begünstigt. Dies gilt auch für bis zum 31.12.2004 geleistete Anzahlungen bzw. angefallene Teilerstellungskosten. Diese Förderlücke hat der Gesetzgeber in Kauf genommen.

2.7.5 Höhe der Investitionszulage

	Unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	
		Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen (Investitionsabschluss vor dem 01.01.2007) <i>Grundzulage</i>	Zulage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission <i>Erhöhte Zulage</i>
Arbeitsmarktregion Berlin	12,5%	12,5%	20%
Investitionen im Randgebiet	15%	15%	27,5%
Übrige Regionen	12,5%	12,5%	25%

2.7.5.1 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Gewährung einer erhöhten Investitionszulage kommt nur noch unter der Voraussetzung in Betracht, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter im Fünfjahreszeit-

raum in einem kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne des EU-Rechts verbleiben. Das sind selbstständige Unternehmen mit

- weniger als 250 Beschäftigten
- und
- Jahresumsatz von maximal 50.000.000 EUR
- oder
- Jahresbilanzsumme von maximal 43.000.000 EUR.

Ein selbstständiges Unternehmen liegt nicht vor, wenn an ihm eine Beteiligung von 25 % oder mehr eines anderen Unternehmens oder der öffentlichen Hand besteht oder es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt.

2.7.5.2 Randgebiet

Die maßgeblichen Landkreise und kreisfreien Städte sind in der Anlage 2 zum InvZuLG 2005 aufgeführt.

2.7.5.3 Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin setzt sich aus dem Land Berlin und den Gemeinden des Landes Brandenburg zusammen, die in Anlage 3 des InvZuLG 2005 abschließend aufgeführt sind.

2.7.6 Fördereinschränkungen/Besonderheiten

- Wie bisher ist eine Investitionszulage nicht zulässig für Investitionen in den sensiblen Sektoren (Anlage 1 zum InvZuLG 2005) wie Stahlindustrie, Schiffbau, Kfz-Industrie, Kunstfaserindustrie, Landwirtschaftssektor, Fischerei- und Aquakultursektor und Verkehrssektor.
- Bei Investitionen, auf die der multisektorale Beihilferahmen für große Investitionen zutrifft, kann die Investitionszulage nur mit dem Regionalförderhöchst-satz gewährt werden.
- In Nutzungsüberlassungsfällen (z. B. Leasingunternehmen) muss der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Bewilligungsbe-

hörde (GA-Behörde) nachweisen, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist.

- Eine durch Nutzung eines geförderten Wirtschaftsguts ausgelöste verdeckte Gewinnausschüttung gilt als Privatnutzung und hat damit Einfluss auf das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen.
- Sie haben als Anspruchsberechtigter jedoch die Möglichkeit, ein gefördertes bewegliches Wirtschaftsgut vor Ablauf der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist durch ein in technischer Hinsicht mindestens gleichwertiges neues Wirtschaftsgut zu ersetzen. Das Ersatzwirtschaftsgut muss in diesem Fall jedoch die übrigen Voraussetzungen des ersetzten Wirtschaftsguts erfüllen.

InvZulG 2005

2.8 Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

2.8.1 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Steuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird. Hierzu gehört auch der Gewinn aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Deshalb müssen Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres – spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres – eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn Sie oder Ihr Ehegatte

- Arbeitslohn und daneben andere Einkünfte (z. B. aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 EUR bezogen haben

oder

- keinen Arbeitslohn bezogen haben, der Gesamtbetrag der Einkünfte aber mehr als 7.664 EUR (bei Ehegatten 15.329 EUR) betragen hat.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, zum Beispiel

- wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist

oder

- wenn Sie das Finanzamt dazu auffordert.

Eine generelle Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung bis zum 30. September wird nur dann gewährt, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe bei Anfertigung der Steuererklärung mitwirkt.

In der Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte, im Fall einer Zusammenveranlagung auch die Ihres Ehegatten, erklären.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, sind der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch die Eröffnungsbilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen. Liegt ein Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, ist eine Abschrift hiervon ebenfalls der Steuererklärung beizufügen.

Wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind, ist die Einnahmenüberschussrechnung der Einkommensteuererklärung beizufügen.

Haben Sie gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter, die ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern müssen.

Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

2.8.1.1 Verlustausgleich

Gerade in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit kommt es häufig vor, dass zunächst Verluste entstehen. Soweit die Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften eines Jahres verrechnet werden können, kommt ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr oder ein Verlustvortrag auf zukünftige Jahre in Betracht. Der Verlustrücktrag bzw. -vortrag führt dann ganz oder teilweise zur Erstattung der für diese Jahre gezahlten Einkommensteuer.

2.8.1.2 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer

Als Ausgleich für die Belastung mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie auf Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb entfällt. Die Ermäßigung beträgt das 1,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Befinden sich Ihr Betriebssitz und Ihr Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, ist die Einkommensteuererklärung dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Finanzamt festgestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich Ihr Betriebssitz befindet (Betriebsstättenfinanzamt). Beim Betriebsstättenfinanzamt ist aus diesem Grunde eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen einzureichen.

EStG

§§ 56, 60 EStDV

2.8.2 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer wird vom Einkommen juristischer Personen (insbesondere Kapitalgesellschaften, z. B. AG und GmbH) erhoben. Im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung wurde bei der Körperschaftsteuer eine vollständige Systemumstellung vorgenommen. Das bedeutet:

Der von einer Kapitalgesellschaft erwirtschaftete Gewinn wird bei der Ermittlung der von ihr zu zahlenden Körperschaftsteuer berücksichtigt. Gleichzeitig wird der von der Gesellschaft ausgeschüttete Gewinn bei der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer des Anteilseigners zu 50 v. H. hinzugerechnet. Eine steuerliche Doppelbelastung der Ausschüttungen wird jedoch durch das Halbeinkünfteverfahren (siehe Seite 70) vermieden.

Schüttet eine Gesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft als Anteilseigner aus, fällt nur einmal Körperschaftsteuer bei der ausschüttenden Gesellschaft an.

Im Körperschaftsteuerrecht gelten weitestgehend die Grundsätze und Vorschriften des Einkommensteuerrechts, insbesondere für die Gewinnermittlung, für die Veran-

lagung, die Steuerentrichtung und die Abgabefrist für die Steuererklärung (31. Mai des Folgejahres). Zusätzlich sind hierbei aber besondere Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes heranzuziehen und insbesondere verdeckte Gewinnausschüttungen (z. B. überhöhte Gesellschafter-Geschäftsführergehälter, Darlehensgewährung von der Gesellschaft oder einem Gesellschafter zu unangemessenen Zinsen) zu berücksichtigen.

2.8.2.1 Gewinnermittlung

Da die o. g. Kapitalgesellschaften handelsrechtlich zur Buchführung verpflichtet sind, muss der steuerliche Gewinn in jedem Fall durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werden; eine Einnahmenüberschussrechnung genügt hier nicht.

Bei diesen Gesellschaften sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, auch wenn sie für sich gesehen zu einer anderen Einkunftsart gehören. Vermietet beispielsweise eine GmbH Wohngebäude (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung), erzielt sie Zinserträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen) oder erbringt sie steuerberatende Leistungen (Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit), so werden diese Einkünfte bei ihr immer in Einkünfte aus Gewerbebetrieb umqualifiziert und unterliegen damit auch der Gewerbesteuer.

2.8.2.2 Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter (Anteilseigner)

Leistungsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihrem(n) Gesellschafter(n) werden im Allgemeinen steuerlich anerkannt wie alle Leistungsbeziehungen zwischen fremden Dritten.

So ist beispielsweise das Gehalt eines Gesellschafters, der für seine GmbH als Geschäftsführer tätig ist, grundsätzlich bei der GmbH als Betriebsausgabe abzugsfähig; der Gesellschafter bezieht insoweit Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Die steuerliche Anerkennung dieser Leistungsbeziehung ist so lange unproblematisch, als ihre Bedingungen denen entsprechen, die unter fremden Dritten üblich sind. Halten diese Bedingungen einem sog. Fremdvergleich nicht stand, z. B. weil ein unangemessen hohes Gehalt gezahlt wird, so liegen sog. verdeckte Gewinnaus-

schüttungen vor. Diese dürfen das Einkommen der Kapitalgesellschaft nicht mindern und können damit zu erheblichen Steuerbelastungen bei der Kapitalgesellschaft führen. Die verdeckte Gewinnausschüttung führt beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

2.8.2.3 Steuersatz und Halbeinkünfteverfahren

Die Körperschaftsteuer beträgt einheitlich 25 % des zu versteuernden Einkommens.

Schüttet die Gesellschaft Gewinn aus, so wird dieser bei dem empfangenden Anteilseigner zu 50 % bei der Berechnung der Einkommensteuer berücksichtigt. Damit soll erreicht werden, dass die Steuerbelastung insgesamt so hoch ist, als wenn der erwirtschaftete Gewinn unmittelbar vom Anteilseigner erzielt worden wäre.

Ist der die Ausschüttung empfangende Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, bleibt die Ausschüttung bei der empfangenden Kapitalgesellschaft steuerfrei.

2.8.2.4 Verluste

Anders als bei Personengesellschaften können Verluste der Kapitalgesellschaft nicht mit positiven Einkünften der Gesellschafter verrechnet werden. Da die Kapitalgesellschaft selbst steuerpflichtig ist, kann sie ihre Verluste nur mit eigenen Gewinnen saldieren und dadurch ihre eigene Steuerbelastung reduzieren.

Verluste, die in den Anfangsjahren anfallen, mindern somit in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt werden, im Wege des Verlustabzugs das zu versteuernde Einkommen der Gesellschaft.

2.8.3 Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % erhoben.

Bereits im Vorauszahlungsverfahren (siehe Seite 88) geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Solidaritätszuschlagsbeträge werden bei der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung angerechnet.

SolZG 1995

2.8.4 Gewerbesteuer

Als Einzelunternehmer mit gewerblichen Einkünften sind Sie Steuerschuldner der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaften selbst Steuerschuldner (nicht die Gesellschafter bzw. Anteilseigner).

Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn des Gewerbebetriebs, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelt wird. Der so ermittelte Gewinn wird nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ korrigiert. Von besonderer Bedeutung für Unternehmensgründer ist hierbei die hälftige Hinzurechnung von sogenannten Dauerschuldzinsen (i. d. R. langfristige Kreditzinsen).

Für die Festsetzung der Gewerbesteuer sind verschiedene Schritte erforderlich. Das Finanzamt ermittelt zunächst den Steuermessbetrag, der sich aus Ihren Besteuerungsmerkmalen durch Anwendung einer Messzahl ergibt und sendet Ihnen einen Gewerbesteuermessbescheid zu. Dieser enthält keine Zahlungsaufforderung (Leistungsgebot). Der Gewerbesteuermessbescheid wird auch der zuständigen Gemeinde zugeleitet. Diese berechnet die von Ihnen zu zahlende Gewerbesteuer, indem je nach Gemeinde ein unterschiedlicher Hebesatz (welcher seit dem Erhebungsjahr 2004 mindestens 200 v. H. beträgt) auf den Messbetrag angewendet wird, und sendet Ihnen den Gewerbesteuerbescheid zu. Die Gewerbesteuer ist direkt an die Gemeinde zu zahlen.

Gewerbesteuer fällt bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften nur an, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 EUR jährlich übersteigt.

STEUERLICHE HINWEISE

Einwendungen hinsichtlich der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags (z. B. unzutreffende Gewinn- oder Gewerbeertragsermittlung) können nur gegenüber dem Finanzamt erhoben werden. Anträge hinsichtlich der Erhebung der Gewerbesteuer (z. B. Antrag auf Ratenzahlung) sind hingegen an die Gemeinde zu richten.

Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung ist der 31. Mai des Folgejahres.

Zur Milderung der Belastung von Gewerbebetrieben mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer des Unternehmers durch pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer verringert. Die Einkommensteuerermäßigung wird in Höhe des 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags gewährt.

GewStG

§ 35 EStG (siehe auch Tabelle auf Seite 29)

2.8.5 Umsatzsteuer

2.8.5.1 System der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist im Allgemeinen auch als Mehrwertsteuer bekannt. Als sogenannte Verbrauchsteuer wird sie wirtschaftlich nicht von Ihnen als Unternehmer getragen, sondern als Preisbestandteil an den Endverbraucher der Ware oder Dienstleistung weitergegeben.

Mit der Berechnung oder Abführung der Umsatzsteuer hat der Konsument nichts zu tun. Die vorgenannte Pflicht zur Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer obliegt allein Ihnen als Unternehmer. Jedoch besteht andererseits für Sie die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Hier können Sie die von anderen Unternehmern, bei Leistungsbezug für Ihr Unternehmen, in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern.

Beispiel:

- Wer z. B. ein belegtes Baguette in einem Bistro kauft, muss darauf Umsatzsteuer zahlen. Der Bistrobetreiber reicht die vom Käufer erhaltene Umsatzsteuer an das Finanzamt weiter. Umgekehrt verlangen der Fleischer und der Bäcker, bei denen der Bistrobetreiber die Wurst und das Baguette eingekauft hat, ebenfalls

Umsatzsteuer. Diese muss der Bistrobetreiber zunächst bezahlen, bekommt sie als Vorsteuer aber vom Finanzamt wieder, indem die bezahlte und vereinnahmte Umsatzsteuer gegeneinander aufgerechnet werden.

Besteuert wird der Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung greift. Zu den Umsätzen zählen Lieferungen (z. B. Warenverkäufe), sonstige Leistungen (z. B. Reparaturarbeiten, Beratungsleistungen), innergemeinschaftliche Erwerbe (z. B. Warenbezüge aus EG-Staaten) und unentgeltliche Wertabgaben (= Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens für private oder unternehmensfremde Zwecke).

Die Umsatzsteuer wird für Ihr Unternehmen nur erhoben, wenn Sie kein Kleinunternehmer sind.

2.8.5.2 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer ist, wer

- im Vorjahr einen Gesamtumsatz (einschließlich Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 EUR hatte und
- sein Gesamtumsatz im laufenden Jahr den Betrag von 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Beginnen Sie mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden. Dabei kommt es nur darauf an, ob Sie nach den Verhältnissen des laufenden Jahres voraussichtlich die Grenze von 17.500 EUR nicht überschreiten. Angefangene Monate sind bei der Umrechnung als volle Monate zu behandeln.

Unter Gesamtumsatz ist die Summe aus allen steuerpflichtigen Umsätzen sowie den steuerpflichtigen unentgeltlichen Wertabgaben zu verstehen. Auch die Umsatzsteuer gehört zum Gesamtumsatz.

Zum Gesamtumsatz gehören z. B. nicht:

- bestimmte, den Vorsteuerabzug ausschließende steuerfreie Umsätze,
- Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe und

STEUERLICHE HINWEISE

- steuerpflichtige Leistungsbezüge, die der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG unterliegen.

Beispiel:

- Ein Unternehmer hat 2005 folgende Umsätze:

Bruttoeinnahmen
vom 1. Januar bis 31. Dezember (incl. 16 % USt) 14.000 EUR

Unentgeltliche Wertabgaben	250 EUR	
+ Umsatzsteuer (16%)	<u>40 EUR</u>	
	290 EUR	<u>290 EUR</u>

steuerpflichtiger Verkauf Pkw
brutto = 5.800 EUR 5.800 EUR

Umsatz des Jahres 2005 20.090 EUR

maßgeblicher Gesamtumsatz für Überprüfung Kleinunternehmerregelung:

Umsatz des Jahres 2005	20.090 EUR	
abzüglich Bruttoumsatz Verkauf Pkw	<u>- 5.800 EUR</u>	
	=	14.290 EUR

Voraussichtlicher Umsatz des Jahres 2006 18.000 EUR

Im Jahr 2006 fällt keine Umsatzsteuer an. Im Jahr 2007 wäre aber Umsatzsteuer zu erheben, falls der Umsatz im Jahr 2006 tatsächlich 17.500 EUR übersteigt.

Ein Kleinunternehmer braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und ist somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung beim Finanzamt abzugeben. Wird die Grenze von 17.500 EUR zu keinem Zeitpunkt überschritten, fällt Umsatzsteuer nicht an.

Es ist jedoch zu beachten, dass in diesem Fall der Unternehmer

- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten kann,
- er keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen darf und
- auch keinen Vorsteuerabzug hat.

Stellt der Kleinunternehmer trotzdem Umsatzsteuer in Rechnung, so schuldet er diese Steuer und muss sie an das Finanzamt abführen.

Die Steuer für die Einfuhr von Gegenständen, für den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die als Auslagerer, als Leistungsempfänger bestimmter Leistungen und für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte geschuldete Steuer haben Sie auch als Kleinunternehmer abzuführen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist ein Vorteil, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird und ein Umsatzsteuerverfahren mit dem Finanzamt entfällt. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass der Kleinunternehmer die ihm selbst von anderen berechnete und von ihm gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet erhält.

Das Umsatzsteuergesetz räumt dem Kleinunternehmer jedoch die Möglichkeit ein, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen zu wählen. Dies muss der Kleinunternehmer gegenüber dem Finanzamt erklären. Er ist dann mindestens 5 Jahre an diese Erklärung gebunden.

Die Option auszuüben ist sinnvoll, wenn der Kleinunternehmer zu Beginn seiner Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen hat (Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen) und daher viel Umsatzsteuer bezahlen muss, selbst aber nur geringe Ausgangsumsätze hat.

Übt der Kleinunternehmer die Option aus, kann er die ihm berechnete Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen und so seine Estandskosten senken. Er kann zudem in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer ausweisen. Abnehmer, die Unternehmer sind, können die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer ihrerseits grundsätzlich als Vorsteuer geltend machen, so dass die Umsatzsteuer für sie nur ein durchlaufender Posten, aber keine echte Belastung ist. Das kann ein Wettbewerbsvorteil sein.

Die Möglichkeit der Option sollte von jedem Kleinunternehmer für seinen Einzelfall geprüft werden.

§ 19 UStG

2.8.5.3 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung

In dem Kalenderjahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, und im folgenden Kalenderjahr ist die Umsatzsteuer-Voranmeldung **monatlich** abzugeben.

In den Folgejahren müssen Sie die Umsatzsteuer während des Jahres anmelden und an das Finanzamt abführen, und zwar grundsätzlich

vierteljährlich bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 6.136 EUR betragen hat;

monatlich bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6.136 EUR betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sogenannte Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder Leistungen).

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung (siehe Anlagen) stellen.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 EUR betragen und handelt es sich nicht um die ersten beiden Jahre Ihrer unternehmerischen Tätigkeit, sind Sie als Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen regelmäßig befreit.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze, ist bis zum 31. Mai des Folgejahres immer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Umsatzsteuerjahreserklärung). Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Ab dem 1. Januar 2005 müssen die Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Nur im Falle unbilliger Härte, wenn beispielsweise die Schaffung der technisch notwendigen Voraussetzungen für den Unternehmer unzumutbar ist, kann auf Antrag und mit Zustimmung des Finanzamtes auf die elektronische Übermittlung verzichtet werden. Bevor mit der elektronischen Übermittlung begonnen werden kann, ist zunächst einmalig eine der beiden folgenden Voraussetzungen zu schaffen:

- Die zur Nutzung ausgewählte Software muss ELSTER unterstützen. Diese Funktion ist bereits in vielen kommerziellen Steuer-Softwareprogrammen enthalten.
- Sie nutzen ELSTER-Formulare (das offizielle Programm der Steuerverwaltung). Diese können gratis auf CD-ROM oder als Downloadversion unter www.elster.de bezogen werden. Unter dieser Adresse erhalten Sie auch weitere Informationen.

§ 18 UStG,

§ 46 UStDV (Umsatzsteuerdurchführungsverordnung)

2.8.5.4 Berechnung der Umsatzsteuer

Der allgemeine Umsatzsteuersatz beträgt 16 % (Regelsteuersatz). Der ermäßigte Umsatzsteuersatz beträgt 7 %.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet. Dies ist grundsätzlich das in Rechnung gestellte bzw. vereinnahmte Nettoentgelt.

Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Für erbrachte Umsätze kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Hundertsatz von 13,79 aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden. Für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % gilt bei einer Steuerberechnung aus den Rechnungsbeträgen der Hundertsatz von 6,54.

§§10, 12 UStG

2.8.5.5 Entstehung der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz geht grundsätzlich von der Besteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Versteuerung) aus. In solchen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

Als Ausnahmeregelung kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,

- dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 125.000 EUR betragen hat,

oder

- der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung befreit ist,

oder

- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt,

die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Ist-Versteuerung).

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem das Entgelt für eine Leistung vereinnahmt worden ist.

Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit begonnen haben, ist mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes, allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Für die neuen Bundesländer gilt bis zum 31. Dezember 2006 eine Umsatzgrenze von 500.000 EUR. Anträge zur Ist-Versteuerung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen von den Finanzämtern regelmäßig genehmigt.

Da bei der Ist-Versteuerung die Steuer erst bei Vereinnahmung des Entgelts und nicht bereits bei Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung entsteht,

ergibt sich ein Liquiditätsvorteil, der insbesondere für Unternehmer mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Für folgende steuerpflichtige Eingangsumsätze schulden Sie aber als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer und sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen:

- für Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmer
- für Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens
- für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z. B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken)
- für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen. Hier schulden Sie grundsätzlich die Steuer nur dann, wenn Sie selbst diese Leistungen an andere erbringen.

Diese Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf Eingangsumsätze für Ihren unternehmerischen als auch auf Eingangsumsätze für Ihren nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich) als Leistungsempfänger. Für diese Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

§§ 13, 13a, 13b, 20 UStG

2.8.5.6 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen.

Es sind für diese Zwecke jeweils getrennt aufzuzeichnen:

- bei den Ausgangsumsätzen:
 - das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen

STEUERLICHE HINWEISE

- der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze
- für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen, die zuvor vereinbarten Entgelte und Teilentgelte
- die Bemessungsgrundlagen für die unentgeltlichen Wertabgaben (Entnahme von Gegenständen, Entnahme von sonstigen Leistungen)
- bei den Eingangsumsätzen:
 - der Nettorechnungsbetrag
 - der darauf entfallende Vorsteuerbetrag
 - das Nettoentgelt für die getätigten innergemeinschaftlichen Erwerbe
 - der auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Steuerbetrag
 - der Zeitpunkt der getätigten innergemeinschaftlichen Erwerbe
 - das Nettoentgelt für die Eingangsumsätze, wofür Sie die Steuer als Leistungsempfänger nach § 13b UStG schulden
 - den auf die nach § 13b UStG getätigten Eingangsumsätze entfallenden Steuerbetrag
 - den Zeitpunkt der Eingangsumsätze, wofür die Steuer nach § 13b UStG geschuldet wird

§ 22 UStG

2.8.5.7 Ausstellung von Rechnungen

Grundsätzlich sind Sie als leistender Unternehmer bei Leistungen gegenüber anderen Unternehmern für deren Unternehmen oder gegenüber juristischen Personen innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, auch wenn sie an einen Nichtunternehmer/Privatperson ausgeführt werden.

Folgende Angaben müssen in den Rechnungen enthalten sein:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- fortlaufende Rechnungsnummer

- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung; bei Anzahlungen die Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieses feststeht
- ein nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen
- der Steuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- soweit eine Leistung steuerfrei ist, ist auf die Steuerbefreiung hinzuweisen
- soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung an eine Privatperson, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, ausgeführt wird, ist zusätzlich auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers von zwei Jahren hinzuweisen.

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100 EUR nicht übersteigt (Kleinbetragsrechnung) sind abweichend von dem oben Aufgeführten nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind für die verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen die jeweiligen Summen anzugeben.

§§ 14, 14 a UStG

2.8.5.8 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, d. h. am Handel mit Unternehmern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten teilnehmen

wollen, benötigen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese können Sie bei der Aufnahme Ihrer Tätigkeit bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragen.

Stellen Sie erst später fest, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, können Sie diese schriftlich beim **Bundeszentralamt für Steuern – Außenstelle –, 66738 Saarlouis (Telefax: 06831/456-120) oder im Internet (www.bzst.bund.de)** beantragen. Der formlose Antrag muss Ihren Namen, Anschrift, Ihre Steuernummer sowie das zuständige Finanzamt enthalten.

2.8.6 Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmer

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für Ihre Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung dieser Beträge.

2.8.6.1 Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften

Grundlage für den Steuerabzug ist die Lohnsteuerkarte, die dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr von seiner Gemeinde ausgestellt wird. Auf der Lohnsteuerkarte sind die persönlichen Besteuerungsmerkmale (Steuerklasse, Konfession, Zahl der Kinderfreibeträge und sonstige eingetragene Freibeträge) des Arbeitnehmers ausgewiesen. Die Richtigkeit der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte brauchen Sie nicht zu prüfen. Dies ist allein Sache des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer hat Ihnen die Lohnsteuerkarte vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis vorzulegen. In Fällen, in denen Ihnen ein Arbeitnehmer schuldhaft keine Lohnsteuerkarte vorlegt, müssen Sie die Lohnsteuer generell nach Steuerklasse VI einbehalten.

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer wird dann mit Hilfe der maßgebenden Lohnsteuertabelle unter Berücksichtigung der persönlichen Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte ermittelt. Die Lohnsteuer-

tabellen richten sich nach dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum, für den der laufende Arbeitslohn gezahlt wird. Üblicherweise sind dies der Monat, die Woche oder in Einzelfällen auch der Tag.

Neben der Lohnsteuer ist auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu ermitteln. Von dieser Berechnungsgröße wird der Solidaritätszuschlag mit 5,5 % und die Kirchensteuer mit 9 % (Kirchensteuersatz für das Land Brandenburg) erhoben. Auch diese Beträge sind vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Trotz vorliegender Lohnsteuerkarte, können Sie neben dem „normal“ besteuerten Arbeitslohn für bestimmte Zuwendungen die Lohnsteuer nach einem pauschalen Steuersatz erheben und abführen. Das ist zum Beispiel für sog. Sachbezüge, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, Erholungsbeihilfen oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen möglich. Pauschal besteuertes Arbeitslohn und die darauf abgeführte pauschale Lohnsteuer wird nicht auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

2.8.6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „400-Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

Bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % des Arbeitslohns erhoben werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

- wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird

und

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt

und

- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 EUR durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Eine höhere durchschnittliche Entlohnung je Arbeitstag ist nur zulässig, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, zum Beispiel in Havariefällen oder bei unvorhersehbarer, plötzlicher Erkrankung einer anderen Arbeitskraft.

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 12 EUR nicht übersteigen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Ihnen bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem „normalen“ Lohnsteuerabzug unterworfen ist.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die Sie als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12 % zu entrichten haben, beträgt die pauschale Steuer 2 %. Damit ist sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag abgegolten. Diese Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung an die Bundesknappschaft abzuführen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesknappschaft www.minijob-zentrale.de.

Auch wenn Sie die Pauschalierung der Lohnsteuer beim Finanzamt nicht beantragen oder genehmigen lassen müssen, sind geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis der Voraussetzungen zu führen.

2.8.6.3 Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Überweisung der einzelnen Beträge an das Finanzamt müssen Sie unaufgefordert zu folgenden Terminen vornehmen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 3.000 EUR betragen hat,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats (z. B. für das erste Kalendervierteljahr bis 10. April), wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 800 EUR, aber nicht mehr als 3.000 EUR betragen hat,
- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800 EUR betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann nicht auf das vorangegangene Kalenderjahr abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Für Anmeldezeiträume ab dem Jahr 2005 sind die Lohnsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln. Das hierfür benötigte Programm ist entweder in Ihrer Lohnabrechnungssoftware enthalten oder kann kostenlos von der Steuerverwaltung bezogen werden.

Das Risiko der verspäteten Überweisung der einbehaltenen Lohnsteuer können Sie ganz einfach dadurch umgehen, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen. In diesen Fällen erfolgt die Abbuchung automatisch nach Sollstellung Ihrer Lohnsteueranmeldung, jedoch nicht vor dem Fälligkeitsdatum. Die Zahlung gilt aber auch bei späterer Buchung als rechtzeitig geleistet.

2.8.6.4 Führung und Abschluss des Lohnkontos

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung, die Ihnen helfen, die lohnsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen.

Für jeden Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto tragen Sie alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten ein, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu dokumentieren und die Voraussetzungen für das Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung zu schaffen. Dazu zählen z. B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers, wie die Lohnsteuerklasse. Diese Daten entnehmen Sie der Lohnsteuerkarte. Selbstverständlich ist die Art und Höhe des laufenden Arbeitslohns zu dokumentieren. Aber auch sonstige Bezüge, wie Weihnachtsgeld oder Sachbezüge, wie beispielsweise verbilligt überlassene Waren und Dienstleistungen, sind im Lohnkonto zu vermerken.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und übermitteln bis spätestens 28. Februar des Folgejahres die elektronische Lohnsteuerbescheini-

gung über das Internet an die Steuerverwaltung. Dem Arbeitnehmer stellen Sie lediglich einen, nach amtlich vorgeschriebenem Muster, gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung; die Bescheinigung der Daten auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. die feste Verbindung eines Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung mit der Karte entfällt. Die Lohnsteuerkarte verbleibt in diesen Fällen bei Ihnen; sie ist dem Arbeitnehmer grundsätzlich nur zurückzugeben, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beendet wird oder auf der Lohnsteuerkarte Bescheinigungen aus einem früheren Dienstverhältnis vorgenommen wurden. Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

2.8.7 Sozialversicherung

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die zuständige Krankenkasse.

2.8.8 Elektronische Abgabe von Steueranmeldungen (Umsatzsteuer-Voranmeldung und Lohnsteuer-Anmeldung)

Für Anmeldezeiträume ab dem 1. Januar 2005 besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Steueranmeldungen. Sie sind über das Internet vollelektronisch im sog. ELSTER-Verfahren einzureichen (siehe Seite 32).

[§§ 38 bis 42 f EStG](#)

[§§ 1-8 LStDV](#)

2.8.9 Steuerabzug bei Bauleistungen

2.8.9.1 Steuerabzug

Ab 1. Januar 2002 haben Unternehmerinnen und Unternehmer, die für ihr Unternehmen Bauleistungen im Inland beziehen (Leistungsempfänger), grundsätzlich

einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (= Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für Rechnungen des die Bauleistung erbringenden Unternehmers vorzunehmen. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der Bauleistung im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an die jeweiligen Auftragnehmen für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 EUR nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15.000 EUR, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die von den jeweiligen Auftragnehmenden im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

2.8.9.2 Verfahren

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. beim Leistungsempfänger selbst oder bei einem Dritten, der für den Leistungsempfänger zahlt, abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen) erbracht wird. Der Steuerabzugsbetrag ist von der Gegenleistung einzubehalten und jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das für die Besteuerung des Einkommens des Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen.

Darüber hinaus ist der Leistungsempfänger verpflichtet, über den einbehaltenden Steuerabzug ebenfalls bis zum 10. des Folgemonats eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gegenüber dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt abzugeben, in der er den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum (Kalendermonat) selbst berechnet. Der Leistungsempfänger hat für jeden Leistenden eine eigene Anmeldung abzugeben, auch wenn mehrere Leistende bei einem Finanzamt geführt werden. In der Anmeldung ist die zugrunde liegende Bauleistung anzugeben (Art der Tätigkeit und Projekt).

2.8.9.3 Haftung

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haftet der Leistungsempfänger für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Die Haftung des Leistungsempfängers ist jedoch ausgeschlossen, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen durfte. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Freistellungsbescheinigung zu überprüfen; insbesondere soll er sich vergewissern, ob die Freistellungsbescheinigung mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer trägt. Bei Vorlage einer Kopie müssen alle Angaben auf der Freistellungsbescheinigung lesbar sein.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Er kann hierzu im Wege einer elektronischen Abfrage beim Bundesamt für Finanzen per Internet unter www.bff-online.de ggf. eine Bestätigung der Gültigkeit der Bescheinigung erlangen.

2.8.9.4 Freistellungsbescheinigung

Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen Ihnen eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt das für Sie zuständige Finanzamt auf Antrag die Freistellungsbescheinigung nur, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

2.9 Steuervorauszahlungen

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt zahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Stichtage für die Vorauszahlungen:

- Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag
10. März/10. Juni/10. September/10. Dezember
- Gewerbesteuer
15. Februar/15. Mai/15. August/15. November
- Umsatzsteuer
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums.

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur Betriebseröffnung. Die Umsatzsteuervorauszahlungen haben Sie selbst zu errechnen und beim Finanzamt anzumelden.

Wurden die Ertragsteuervorauszahlungen nach Ihrer Ansicht zu hoch oder zu niedrig festgesetzt, können Sie jederzeit einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird den Antrag prüfen und ggf. einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung des Messbetrags für Vorauszahlungszwecke ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen.

§ 37 EStG

§ 19 GewStG

2.10 Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Zahlungen an das Finanzamt sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf das Konto des Finanzamtes, durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Lastschrifteinzug zu leisten.

Bitte vergessen Sie nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben.

STEUERLICHE HINWEISE

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamtes der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag des Eingangs beim Finanzamt.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des rückständigen auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben, wenn Sie die Steuer durch Überweisung oder Einzahlung auf das Konto des Finanzamtes entrichtet haben.

Zum Fälligkeitstag nicht geleistete Zahlungen werden einmal vom Finanzamt angemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, muss das Finanzamt die Steuerforderung im Wege der Vollstreckung einziehen.

Das Finanzamt kann allerdings auf Antrag die ausstehenden Steuerbeträge stunden oder deren Vollziehung aussetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass für Steuern, die nicht Gelder des Unternehmens, sondern eines Dritten sind (Umsatzsteuer und Lohnsteuer), verschärfte Bedingungen gelten. Sie dürfen i. d. R. nicht gestundet werden. Der Unternehmer muss deshalb bereits von Anfang an Vorsorge dafür treffen, dass er diese Steuern pünktlich abführen kann.

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, können Sie sich am Lastschriftinzugsverfahren beteiligen. Sie ersparen sich damit die Terminüberwachung von an das Finanzamt zu leistende Zahlungen und das Ausfüllen des Überweisungsauftrags oder Schecks. Darüber hinaus können keine Säumniszuschläge mehr anfallen, da die Zahlung im Lastschriftinzugsverfahren bereits zum Fälligkeitstag als entrichtet gilt.

Eine Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren ist dieser Broschüre als Anlage beigelegt.

§§ 222, 224, 240, 361 AO



3 UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

3 UNTERNEHMENSFÖRDERUNG – FÖRDERPROGRAMME ALS BAUSTEIN FÜR DEN UNTERNEHMENSSTART

3.1 Werden Unternehmensgründungen vom Staat gefördert?

Der Staat fördert Unternehmensgründungen auf vielfältige Art und Weise. Da die eigenen Mittel in der Regel nicht ausreichen, um den Unternehmensstart und -aufbau zu realisieren, sind öffentliche Förderprogramme des Landes Brandenburg, des Bundes sowie der Europäischen Union ein wichtiger Baustein für einen erfolgreichen Unternehmensstart. Aus diesem Grunde lohnt es sich in jedem Fall, vor Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Fördermöglichkeiten sorgfältig zu prüfen.

Ein Finanzierungsmix aus eigenen Mitteln, Geldern öffentlicher Förderprogramme sowie evtl. zusätzlichen Bankdarlehen bietet eine gesunde Basis für die Zukunft Ihres Unternehmens.

Wichtig:

Fördermittel sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahmen zu beantragen. Geprüft werden sie in der Regel von der Hausbank, die auch das weitere Antragsverfahren übernimmt.

Informationen erhalten Sie hierzu bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) oder Ihrer Hausbank.

3.2 Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Die Förderung von Unternehmensgründungen kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Es bestehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- Darlehen mit günstigen Zinskonditionen, tilgungsfreien Anlaufjahren und langen Laufzeiten
- Zuschüsse
- Bürgschaften
- Kapitalbeteiligungen
- Steuerliche Vergünstigungen (z. B. Investitionszulage)
- Beratungen und Schulungen

3.3 Überblick über bestehende Förderprogramme

3.3.1 Förderprogramme des Bundes

- **EPR-Regionalförderprogramm**
ERP-Innovationsprogramm
ERP-Umwelt- und Energieprogramm
ERP-Startfonds

Förderung von Existenzgründern durch langfristige Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen mit niedriger Verzinsung und tilgungsfreien Jahren.

- **Unternehmerkapital**

Über die Produktfamilie „Unternehmerkapital“ können Existenzgründer und junge Unternehmen, Wachstumsunternehmen oder etablierte Unternehmen langfristige Nachrangfinanzierungen für Investitionen beantragen. Das „Unternehmerkapital“ ist ein sog. mezzanines Produkt, das die Vorteile von Fremd- und Eigenkapital bündelt.

- **Unternehmerkredit**

Der Unternehmerkredit steht Existenzgründern der gewerblichen Wirtschaft, Freiberuflern und in- und ausländischen gewerblichen Unternehmen zur Verfügung und dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen in Deutschland zu einem günstigen Zinssatz.

- **Überbrückungsgeld für Existenzgründerinnen und -gründer**

Die Bundesanstalt für Arbeit kann nach § 57 SGB III Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, ein Überbrückungsgeld für die Dauer von 6 Monaten zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung gewähren.

- **Existenzgründungszuschuss**

Die Agentur für Arbeit kann nach § 421 I SGB III „Ich-AG“ Arbeitslosen, die eine selbstständige Arbeit aufnehmen, einen Existenzgründungszuschuss zur Aufrechterhaltung des sozialen Schutzes in einer bis zu dreijährigen „Übergangsphase“ gewähren.

- **Mikro-Darlehen**

Viele Unternehmen fangen in Deutschland klein an. Sie werden zunächst als Nebenerwerb oder aus der Arbeitslosigkeit heraus gegründet. Auch steigt der Anteil an Dienstleistungsunternehmen, die traditionell einen geringeren Finanzierungsbedarf haben. Daher wurde speziell für solche „Kleinstgründungen“ ein Förderprogramm mit einem maximalen Fremdfinanzierungsbedarf von 25.000 EUR und mit einem schnellen und unbürokratischen Antrags- und Entscheidungsverfahren entwickelt (wenn Sie mehr als 25.000 EUR benötigen, dann informieren Sie sich über das StartGeld).

- **StartGeld**

Mit dem StartGeld sollen Gründer mit geringem Investitionsvolumen unterstützt werden, die Schwierigkeiten haben, eine Hausbank zu finden. Die KfW Mittelstandsbank möchte mit dem StartGeld den Hausbanken verstärkt Anreize bieten, auch kleine Gründungsvorhaben zu begleiten.

- **Einstellungszuschuss bei Neugründungen**

Förderung der Einstellung von Arbeitslosen in den ersten Jahren der Existenz durch Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten.

3.3.2 Förderprogramme des Landes Brandenburg

- **Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA)**

Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, wenn z. B. eine Betriebsstätte errichtet wird, durch Gewährung eines Zuschusses.

- **Beratungsrichtlinie**

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) werden Schulungs- und Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen gefördert.

- **Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GuW)**

Es handelt sich hierbei um ein Darlehen mit Zinsverbilligung. Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, also die Errichtung oder der Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung. Des Weiteren können Festigungsvorhaben gefördert werden.

Das Programm wird mit neuer Richtlinie in Kürze fortgesetzt werden.

- **Innovationsfonds des Landes Brandenburg**

Förderung von Innovationsvorhaben durch zinsgünstige Darlehen, im Einzelfall auch durch Beteiligungen.

- **Produkt- und Verfahrensinnovation**

Durch die Förderung der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren soll die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt werden.

- **Markterschließungsrichtlinie**

Die Markterschließungsrichtlinie fördert Maßnahmen zur Absatzförderung und Markterschließung für eigene Produkte und Dienstleistungen im In- und

Ausland, insbesondere Beratungen zu Marktanalysen sowie Teilnahme an Messen, Ausstellungen, Kooperationsbörsen und anderen Veranstaltungen. Ziel des Programms sind umfassende Markterschließungs- und Absatzförderungen von Produkten und Dienstleistungen von brandenburgischen KMU sowie die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich von strukturellen Wettbewerbsnachteilen.

- **Existenzgründungsförderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie**

Nutzung regionaler und zielgruppenspezifischer Lotsendienste, die Gründungswillige begleiten und ihnen vor der Gründung individuelle externe Qualifizierungs- und Beratungsangebote vermitteln. (Richtlinie des MASGF zur qualifizierenden Beratung von Existenzgründerinnen und -gründern in der Vorgründungsphase – Richtlinie A)

- **Bürgschaften**

Absicherung von Darlehen durch Bürgschaften der Bürgschaftsbank Brandenburg bei fehlenden oder unzureichenden Sicherheiten.

- **Mittelständische Beteiligungsgesellschaft**

Finanzierung u. a. von Existenzgründungen durch stille Beteiligungen des Landes Brandenburg.

3.3.3 Gemeinsame Förderprogramme

- **BC Brandenburg Capital (BC)**

Die BC Brandenburg Capital (BC) managt als Tochter der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) und der tbg Technologie-Beteiligungsgesellschaft mbH der KfW Mittelstandsbank sowie als Partner der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH die Fondsgesellschaften:

- Seed Capital Brandenburg GmbH (SCB)
- Kapitalbeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg mbH (KBB)

- BC-Venture GmbH (BCV)
- Risikokapitalfonds der Sparkassen des Landes Brandenburg.

Anliegen der BC ist es, den stetig wachsenden Finanzierungsbedürfnissen der Unternehmen im Land Brandenburg gerecht zu werden.

Ausführliche Informationen darüber

- welche Förderprogramme im Einzelnen existieren,
- was gefördert wird (z. B. Existenzgründungen),
- wer gefördert wird (z. B. Existenzgründer aus allen gewerblichen Bereichen),
- wie gefördert wird (z. B. durch Zuschüsse oder Darlehen),
- welche Fördervoraussetzungen erfüllt werden müssen,
- wie Sie die Fördermittel beantragen (z. B. bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg oder Ihrer Hausbank)

erhalten Sie bei den auf den Seiten 19 ff. und im Anhang genannten Beratungsstellen.

Eine wichtige Orientierungshilfe bilden die vom Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie herausgegebenen Broschüren, die unter http://www.wirtschaft.brandenburg.de/cms/detail.php?id=124389&_siteid=30 abrufbar sind.



4 ANHANG

4 ANHANG

4.1 Anlagen

Gewerbebeanmeldung

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	Gewa 1		Signierfelder - bitte freilassen - 1.0-11 1-3 Gemeindekennzahl 4-11	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO			Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			Nummer des Unternehmens
Angaben zum Betriebsinhaber			Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.			Nummer der Betriebsstätte
<input type="checkbox"/> Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken gemacht.						
1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2	Ort und Nr. der Eintragung		
3	Familienname		4	Vornamen		Postleitzahl
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				Art	
6	Geburtsdatum		7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		30-34 Nummer
8	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch andere:				37-44 Rechtsform	35-36 45-46 47-49 Staatsangehörigkeit
9	Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort		Telefon-Nr. Telefax-Nr.
Angaben zum Betrieb			10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)					
12		Familienname		Vornamen		Telefon-Nr. Telefax-Nr.
13		Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
14		Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
15		Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroninstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen						
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit						
18 Art des angemeldeten Betriebes <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges			19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		Systematikschlüssel	
Die Anmeldung wird erstattet für			20 <input type="checkbox"/> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle		50-54 Datum	
Wegen			21 <input type="checkbox"/> ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe		55-60	
23 <input type="checkbox"/> Neuerrichtung des Betriebes <input type="checkbox"/> Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes			(z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt)		Art Anzahl Arbeitnehmer	
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)						
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:						
28		Liegt eine Erlaubnis vor?		erteilt am/von (Behörde):		67 Grad der Selbständigkeit
nein <input type="checkbox"/>		ja <input type="checkbox"/>				Grund
29		Liegt eine Handwerkskarte vor?		erteilt am/von (Handwerkskammer):		68 Handwerksrolle
nein <input type="checkbox"/>		ja <input type="checkbox"/>				69 Datum der Anzeige
30		Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		erteilt am/von (Behörde):		70-73
nein <input type="checkbox"/>		ja <input type="checkbox"/>				
31		Die Aufenthaltsgenehmigung enthält Auflagen oder Beschränkungen		enthält folgende Auflage oder Beschränkung:		
nein <input type="checkbox"/>		ja <input type="checkbox"/>				
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.						
32 Datum			33 Unterschrift			

Vervielfältigung, Nachahmung, Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

E-Mail: info@form-solutions.de www.form-solutions.de
Telefon 0708204131471 Telefax 0708204131477

Form-Solutions
Solutions
Anbieter Nr. BW130518

Antrag auf Dauerfristverlängerung/Anmeldung der Sondervorauszahlung

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –

2006

Fallart	Steuernummer	Unterfallart	Zeitraum		
11		56	0600		

<p>Finanzamt</p> <hr/> <hr/> <hr/>	<p style="font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Zur Beachtung für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich abzugeben haben: Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.</p> </div>
---	---

Eingangsstempel oder -datum 30

**Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse**

I. Antrag auf Dauerfristverlängerung
(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)
Ich beantrage, die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.

II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2006 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der angerechneten Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2005		volle EUR	ct
2. Davon $\frac{1}{11}$ = Sondervorauszahlung 2006	38		

Verrechnung des Erstattungsbetrags erwünscht / Erstattungsbetrag ist abgetreten (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 29

Geben Sie bitte die Verrechnungswünsche auf einem besonderen Blatt an oder auf dem beim Finanzamt erhältlichen Vordruck „Verrechnungsantrag“.

Die **Einzugsermächtigung** wird ausnahmsweise (z.B. wegen Verrechnungswünschen) für die Sondervorauszahlung dieses Jahres **widerrufen** (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 26

Ein ggf. verbleibender Restbetrag ist gesondert zu entrichten.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 18 des Umsatzsteuergesetzes erhoben.
Die Angabe der Telefonnummern und der E-Mail-Adressen ist freiwillig.

Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse)

- nur vom Finanzamt auszufüllen -

11	19
	

Bearbeitungshinweis

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie ggf. unter Berücksichtigung der gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten.
2. Die weitere Bearbeitung richtet sich nach den Ergebnissen der maschinellen Verarbeitung.

Datum, Namenszeichen

Kontrollzahl und/oder Datenerfassungsvermerk

Datum, Unterschrift

Anleitung

zum Antrag auf Dauerfristverlängerung/ zur Anmeldung der Sondervorauszahlung

2006

Abgabe des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung

Sie können die Daten des Antrags auf Dauerfristverlängerung/der Anmeldung der Sondervorauszahlung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Antrag auf Dauerfristverlängerung

Zeilen 17 bis 19

Die Fristverlängerung kann in Anspruch genommen werden, wenn das Finanzamt den Antrag nicht ablehnt; ein Bewilligungsbescheid wird nicht erteilt. Die Fristverlängerung gilt solange, bis der Unternehmer gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass er die Fristverlängerung nicht mehr in Anspruch nehmen will oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft (§ 46 UStDV).

Anmeldung der Sondervorauszahlung

Zeilen 25 bis 27

Die Fristverlängerung wird bei monatlicher Abgabe der Voranmeldungen unter der Auflage erteilt, dass während der Geltungsdauer der Fristverlängerung jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung angemeldet und entrichtet wird. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen - ohne Anrechnung der Sondervorauszahlung - für das Kalenderjahr 2005 (§ 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 UStDV).

Beispiel

Unternehmer A hat für das Kalenderjahr 2005 Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 39 000 € angemeldet (Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen aus Zeile 67 - Kennzahl 83 - der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). In der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2005 (Zeile 66 - Kennzahl 39 - der Umsatzsteuer-Voranmeldung) hat A die Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2005 in Höhe von 5 000 € angerechnet.

Zur Berechnung der Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2006 ist die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2005 in Höhe von 39 000 € um die angerechnete Sondervorauszahlung in Höhe von 5 000 € zu erhöhen. Aus der Bemessungsgrundlage von 44 000 € (einzutragen in Zeile 26) errechnet sich für A eine Sondervorauszahlung von 4 000 € (einzutragen in Zeile 27 - Kennzahl 38).

Ergibt sich bei der Berechnung der Sondervorauszahlung in Zeile 26 ein Überschuss zu Gunsten des Unternehmers, ist die Sondervorauszahlung in Zeile 27 mit 0 € einzutragen.

Wurde die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt, ist die Summe der Vorauszahlungen dieses Zeitraums in eine Jahressumme umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind hierbei als volle Kalendermonate zu behandeln (§ 47 Abs. 2 UStDV).

Bei Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr ist die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen dieses Kalenderjahres zu berechnen (§ 47 Abs. 3 UStDV). Die Sondervorauszahlung soll der durchschnittlichen Vorauszahlung eines Kalenderjahres entsprechen. Fügen Sie bitte in diesem Fall ein besonderes Blatt mit kurzer Erläuterung der Berechnung bei.

Die Sondervorauszahlung ist grundsätzlich bei der Berechnung der Vorauszahlung für den Monat Dezember anzurechnen.

Zeile 31

Wird für die zu entrichtende Sondervorauszahlung die Einzugsermächtigung wegen Verrechnungswünschen ausnahmsweise widerrufen, ist ein durch die Verrechnung nicht gedeckter Restbetrag zu entrichten.

Unterschrift

Zeile 43

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag auf Dauerfristverlängerung/ die Anmeldung der Sondervorauszahlung zu unterschreiben, sofern diese nicht in elektronischer Form übermittelt werden.

ANHANG

Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren

Teilnahmeerklärung zum Lastschriftinzugsverfahren		
Name und Anschrift:		
Steuernummer:		
Ich/Wir ermächtige(n) das zuständige Finanzamt <u>widerruflich</u> , die zur o.a. Steuernummer zu entrichtenden Steuern frühestens zum Fälligkeitstag von meinem/unsere(m) Konto einzuziehen:		
<input type="checkbox"/> Alle unter der oben aufgeführten Steuernummer zu entrichtenden Beträge		
nur die <input type="checkbox"/> Einkommen-/Körperschaftsteuer	<input type="checkbox"/> mit - <input type="checkbox"/> ohne Abschlusszahlungen	
<input type="checkbox"/> Umsatzsteuer	<input type="checkbox"/> mit - <input type="checkbox"/> ohne Abschlusszahlungen	
<input type="checkbox"/> Lohnsteuer/Kirchenlohnsteuer		
<input type="checkbox"/> Kapitalertragsteuer und Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG		
einschließlich steuerlicher Nebenleistungen.		
Die Bankverbindung gilt im angegebenen Umfang auch für Erstattungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
(die Antwort „ja“ ist hier nur zulässig, wenn Steuerpflichtiger auch Kontoinhaber)		
Finanzamt	Bankleitzahl	Kontoinhaber bei Ehegatten oder Name, Vorname eines abweichenden Kontoinhabers
	Kontonummer	
	Kreditinstitut	
	Ort, Datum	
Unterschrift des Kontoinhabers		

Fragebogen des Finanzamtes zur Anmeldung eines gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Einzelunternehmens bzw. einer Beteiligung an einer Personengesellschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

An das Finanzamt		Eingangsstempel oder -datum	
Aktenzeichen/Steuernummer	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung		
<input type="checkbox"/> Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit			
<input type="checkbox"/> Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft <small>- Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 - nur Textziffer 2.8, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 -</small>			
1 Allgemeine Angaben			
1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)			
1	Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)		
2	Geburtsdatum	Ausgeübter Beruf	
3	Religion		
4	Straße, Hausnummer	PLZ (Straßenadresse)	
5	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	
6	Wohnort		
7	Ort		
8	Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)		
Kommunikationsverbindungen			
9	Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon)	E-Mail	
10	Telefax		
Familienstand			
11	verheiratet seit	verwitwet seit	
12	geschieden seit	dauernd getrennt lebend seit	
1.2 Ehegatte			
13	Vor- und Zuname (ggf. Geburtsname)		
14	Geburtsdatum	Ausgeübter Beruf	
15	Religion		
16	Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort (falls abweichend)		
17	Persönliches Identifikationsmerkmal (Personalausweis-/Reisepassnummer)		
1.3 Kinder mit Wohnsitz im Inland			
18	Vorname (ggf. abweichender Familienname)	Geburtsdatum	
19			
20			
1.4 Bankverbindung(en) für Steuererstattungen/Lastschritfeinzugsverfahren (LEV)			
21	<input type="checkbox"/> Alle Steuererstattungen sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
22	Kontonummer	BLZ	Geldinstitut (Name, Ort)
23	Kontoinhaber(in)		
24	<input type="checkbox"/> Personensteuererstattungen (z.B. Einkommensteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
25	Kontonummer	BLZ	Geldinstitut (Name, Ort)
26	Kontoinhaber(in)		
27	<input type="checkbox"/> Betriebsteuererstattungen (z.B. Umsatz-, Lohnsteuer) sollen an folgende Bankverbindung erfolgen:		
28	Kontonummer	BLZ	Geldinstitut (Name, Ort)
29	Kontoinhaber(in)		
30	Möchten Sie am Lastschritfeinzugsverfahren , dem für beide Seiten einfachsten Zahlungsweg, teilnehmen?		
31	<input type="checkbox"/> Ja, die ausgefüllte Teilnahmeerklärung ist beigefügt.		

Hinweis: Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 88, 90, 93, 97 und 138 der Abgabenordnung erhoben.

Nr. 107/10.1 (01.05) MdF BB Ref. 32

19	1.5 Steuerliche Beratung		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Name und Anschrift		
20	Kommunikationsverbindungen Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon) Telefax E-Mail (ggf. Internetadresse)		
21	1.6 Empfangsbevollmächtigte(r) für alle Steuerarten (kann nur mit beigefügter gesonderter Vollmacht berücksichtigt werden)		
	Name und Anschrift		
22	Zuständigkeit der/des Empfangsbevollmächtigten <input type="checkbox"/> Feststellungs-/Festsetzungs- <u>und</u> Erhebungsverfahren <input type="checkbox"/> <u>nur</u> Feststellungs-/Festsetzungsverfahren <input type="checkbox"/> <u>nur</u> Erhebungsverfahren		
23	1.7 Bisherige persönliche Verhältnisse		
	Falls Sie innerhalb der letzten 12 Monate zugezogen sind:		
	Zugezogen am	Frühere Anschrift (Straße, Hausnummer/Postfach, PLZ, Ort)	
24	Waren Sie (oder ggf. Ihr Ehegatte) in den letzten drei Jahren für Zwecke der Einkommensteuer steuerlich erfasst? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Finanzamt, Steuernummer		
<hr/>			
2 Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit			
25	2.1 Art des ausgeübten Gewerbes/der Tätigkeit – ggf. den Schwerpunkt angeben! -		
26	2.2 Anschrift des Unternehmens		
	Bezeichnung		
27	Straße, Hausnummer	PLZ (Straßenadresse)	Ort
28	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	Ort
29	Kommunikationsverbindungen Telefon (Festnetz, ggf. Mobiltelefon) Telefax E-Mail (ggf. Internetadresse)		
30	2.3 Betriebstätten		
	Werden in mehreren Gemeinden Betriebstätten unterhalten?		
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Anschriften (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
31	1.		
32	2.		
	Bei mehr als zwei Betriebstätten: <input type="checkbox"/> Gesonderte Aufstellung ist beigefügt.		
33	2.4 Kammerzugehörigkeit (Handwerks-/Industrie- und Handelskammer) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
34	2.5 Handelsregistereintragung <input type="checkbox"/> ja Bitte Handelsregisterauszug beifügen! <input type="checkbox"/> nein		
35	2.6 Ort der Geschäftsleitung (Bitte nur angeben, wenn diese von der Anschrift des Unternehmens abweicht!)		
	Straße, Hausnummer	PLZ (Straßenadresse)	Ort
36	Postfach	PLZ (Postfachadresse)	Ort
37	2.7 Gründungsform (Bitte ggf. die entsprechenden Verträge beifügen!)		
	<input type="checkbox"/> Neugründung zum	<input type="checkbox"/> Verlegung zum
38	<input type="checkbox"/> Übernahme (z.B. Kauf, Pacht, Vererbung, Schenkung) zum	<input type="checkbox"/> Umwandlung zum
39	(Name und Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. der Vorinhaberin/des Vorinhabers, Finanzamt, Steuernummer)		

2.8 Bisherige betriebliche Verhältnisse				
Ist in den letzten drei Jahren schon ein Gewerbe, eine selbständige (freiberufliche) oder eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden?				
40	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Art, Ort und Dauer der Tätigkeit			
41	Finanzamt, Steuernummer, ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer			
3 Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen (Einkommensteuer, Gewerbesteuer)				
3.1 Voraussichtliche Einkünfte aus		im Jahr der Betriebseröffnung (EUR)		im Folgejahr (EUR)
		Steuerpflichtiger	Ehegatte	Steuerpflichtiger Ehegatte
42	Land- und Forstwirtschaft			
43	Gewerbebetrieb			
44	Selbständiger Arbeit			
45	Nichtselbständiger Arbeit			
46	Kapitalvermögen			
47	Vermietung und Verpachtung			
48	Sonstigen Einkünften (z.B. Renten)			
3.2 Voraussichtliche Höhe der				
49	Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen			
50	Steuerabzugsbeträge			
4 Angaben zur Gewinnermittlung				
51	Gewinnermittlungsart	<input type="checkbox"/> Einnahmenüberschussrechnung <input type="checkbox"/> Vermögensvergleich (Bilanz) Eröffnungsbilanz <input type="checkbox"/> liegt bei. <input type="checkbox"/> wird nachgereicht. <input type="checkbox"/> Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (nur für Land- und Forstwirtschaft)		
52	Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom bis		
5 Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Einkommensteuergesetz – EStG – („Bauabzugssteuer“)				
Zu Ihrer Information steht Ihnen das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen im Internet unter www.bff-online.de oder www.bff.bund.de zum Download zur Verfügung. Sie können es aber auch bei Ihrem Finanzamt erhalten.				
53	<input type="checkbox"/> Ich beantrage die Erteilung einer Bescheinigung zur Freistellung vom Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b EStG.			
6 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer				
54	Zahl der Arbeitnehmer (einschließlich Aushilfskräfte)	Insgesamt: , a) davon Familienangehörige: b) davon geringfügig Beschäftigte		
55	Anmeldungszeitraum (voraussichtliche Lohnsteuer im Kalenderjahr)	<input type="checkbox"/> monatlich (mehr als 3.000 EUR) <input type="checkbox"/> vierteljährlich (mehr als 800 EUR) <input type="checkbox"/> jährlich (nicht mehr als 800 EUR)		
56	Die für die Lohnberechnung maßgebenden Lohnbestandteile werden zusammengefasst im Betrieb/Betriebsteil:	Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
7 Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer				
57	7.1 Gesamtumsatz (geschätzt)	im Jahr der Betriebseröffnung (EUR)	im Folgejahr (EUR)	
7.2 Kleinunternehmer-Regelung				
58	<input type="checkbox"/> Der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr wird die Grenze von 17.500 EUR voraussichtlich nicht überschreiten.			
59	<input type="checkbox"/> Ich nehme die Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG –) in Anspruch. Ich weise in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert aus und kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Hinweis: Angaben zu Tz. 7.3 und 7.4 sind nicht erforderlich; Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nicht abzugeben.			
60	<input type="checkbox"/> Ich verzichte auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung. Die Besteuerung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für mindestens fünf Kalenderjahre (§ 19 Abs. 2 UStG); Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind monatlich in elektronischer Form abzugeben.			

61	7.3 Soll-/Istversteuerung der Entgelte Ich berechne die Umsatzsteuer nach <input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung). <input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten. Ich beantrage hiermit die Istversteuerung .
62	7.4 Dauerfristverlängerung <input type="checkbox"/> Ich möchte die Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen nutzen. Mir ist bekannt, dass bei monatlicher Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eine Sondervorauszahlung zu berechnen und zu entrichten ist. Bitte senden Sie mir den erforderlichen Vordruck USt 1 H zu.
63	7.5 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer <input type="checkbox"/> Ich benötige für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).
64	Zusatzangaben für Unternehmer, - die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, - für deren Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, - die ihre Umsätze nach den Durchschnittssätzen des § 24 UStG versteuern: Ich beantrage eine USt-IdNr., weil <input type="checkbox"/> innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt werden (gilt nur für pauschalierende Land- und Forstwirte). <input type="checkbox"/> innergemeinschaftliche Erwerbe zu versteuern sind, da die Erwerbsschwelle von 12.500 EUR jährlich <input type="checkbox"/> voraussichtlich überschritten wird (§ 1a Abs. 3 UStG). <input type="checkbox"/> voraussichtlich nicht überschritten wird, auf die Erwerbsschwellenregelung jedoch für die Dauer von mindestens zwei Jahren verzichtet wird (§ 1a Abs. 4 UStG). <input type="checkbox"/> neue Fahrzeuge oder bestimmte verbrauchsteuerpflichtige Waren innergemeinschaftlich erworben werden (§ 1a Abs. 5 UStG).
65	<input type="checkbox"/> Ich habe bereits für eine frühere Tätigkeit folgende USt-IdNr. erhalten: USt-IdNr. Vergabedatum:
66	8 Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft Bezeichnung, Anschrift der Gesellschaft/Gemeinschaft
67	Finanzamt, Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft (Fügen Sie bitte eine Kopie des Gesellschaftsvertrags bei!)
68	Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ort, Datum Unterschrift des/der Steuerpflichtigen und ggf. des Ehegatten bzw. des/der Vertreter/s oder Bevollmächtigten
69	Anlagen: <input type="checkbox"/> Teilnahmeerklärung für das LEV (Tz. 1.4) <input type="checkbox"/> Eröffnungsbilanz (Tz. 4) <input type="checkbox"/> Empfangsvollmacht (Tz. 1.6) <input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag (Tz. 8) <input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug (Tz. 2.5) <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Verträge bei Übernahme bzw. Umwandlung (Tz. 2.7)
70	Finanzamt

An das Finanzamt
Steuernummer

Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ und ausfüllen.

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze:
Die mit diesem Fragebogen angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 137, 138 in Verbindung mit den §§ 90, 93, 97, 149 ff. der Abgabenordnung erhoben

Ergänzende Angaben zur steuerlichen Erfassung eines Unternehmers
- Ausfertigung für den Unternehmer -

1.	Angaben über den Unternehmenssitz
1.1	<p>Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. Anschrift des Unternehmens um die Adresse eines Büroserviceunternehmens?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, bitte den mit dem Büroserviceunternehmen abgeschlossenen Vertrag beifügen.</p>
1.2	<p>Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die im Eigentum des Unternehmers stehen?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, bitte genaue Angaben zum Grundstück</p> <p>Grundbuch von: _____ Blatt: _____ Gemarkung: _____ Flur: _____</p> <p>Flurstück: _____ Größe in qm: _____</p>
1.3	<p>Handelt es sich bei dem angegebenen Ort der Geschäftsleitung bzw. Anschrift des Unternehmens um Räumlichkeiten, die gemietet wurden?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, bitte den abgeschlossenen Mietvertrag beifügen.</p>
2.	Beschreibung der unternehmerischen Tätigkeit
2.1	<p>Beschreiben Sie kurz die angegebene unternehmerische Tätigkeit (Art und Umfang der angebotenen Leistungen, Daten über wesentliche Geschäftsbeziehungen u.ä.)</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
2.2	<p>Wird für die unternehmerische Tätigkeit qualifiziertes Personal benötigt?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Falls ja, bitte die erforderliche Qualifikation angeben (z.B. Handwerksmeister, Diplom-Kaufmann o.ä.)</p> <hr/> <hr/> <hr/>



4.2 Adressen

Sämtliche Adressen wurden mit großer Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

Finanzämter des Landes Brandenburg

Finanzamt Angermünde

Jahnstr. 49 • 16278 Angermünde

Tel.: 03331 / 267-0 • Fax: 03331 / 267-200

E-Mail: poststelle.fa-angermuende@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-angermuende.brandenburg.de

Finanzamt Brandenburg

Magdeburger Str. 46 • 14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 397-100 • Fax: 03381 / 397-200

E-Mail: poststelle.fa-brandenburg@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-brandenburg.brandenburg.de

Finanzamt Calau

Springteichallee 25 • 03205 Calau

Tel.: 03541 / 83-0 • Fax: 03541 / 83-100

E-Mail: poststelle.fa-calau@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-calau.brandenburg.de

Finanzamt Cottbus

Vom-Stein-Str. 29 • 03050 Cottbus

Tel.: 0355 / 4991-4100 • Fax: 0355 / 4991-4150

E-Mail: poststelle.fa-cottbus@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-cottbus.brandenburg.de

Finanzamt Eberswalde

Tramper Chaussee 5 • 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 / 66-1600 • Fax: 03334 / 66-1699

E-Mail: poststelle.fa-eberswalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-eberswalde.brandenburg.de

ANHANG

Finanzamt Finsterwalde

Leipziger Straße 61 - 67 • 03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 / 54-0 • Fax: 03531 / 54-180

E-Mail: poststelle.fa-finsterwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-finsterwalde.brandenburg.de

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Müllroser Chaussee 53 • 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 / 560-1399 • Fax: 0335 / 560-1202

E-Mail: poststelle.fa-frankfurt-oder@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-frankfurt-oder.brandenburg.de

Finanzamt Fürstenwalde

Beeskower Chaussee 12 • 15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361 / 595-0 • Fax: 03361 / 2198

E-Mail: poststelle.fa-fuerstenwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-fuerstenwalde.brandenburg.de

Finanzamt Königs Wusterhausen

Weg am Kreisgericht 9 • 15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 / 275-0 • Fax: 03375 / 275-103

E-Mail: poststelle.fa-koenigs-wusterhausen@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-koenigs-wusterhausen.brandenburg.de

Finanzamt Kyritz

Perleberger Str. 1 - 2 • 16866 Kyritz

Tel.: 033971 / 65-0 • Fax: 033971 / 65-200

E-Mail: poststelle.fa-kyritz@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-kyritz.brandenburg.de

Finanzamt Luckenwalde

Industriestr. 2 • 14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 / 606-0 • Fax: 03371 / 606-200

E-Mail: poststelle.fa-luckenwalde@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-luckenwalde.brandenburg.de

Finanzamt Nauen

Ketziner Straße 3 • 14641 Nauen

Tel.: 03321 / 412-0 • Fax: 03321 / 412-888

E-Mail: poststelle.fa-nauen@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-nauen.brandenburg.de

Finanzamt Oranienburg

Heinrich-Grüber-Platz 3 • 16515 Oranienburg

Tel.: 03301 / 857-0 • Fax: 03301 / 857-334

E-Mail: poststelle.fa-oranienburg@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-oranienburg.brandenburg.de

Finanzamt Potsdam-Land

Steinstr. 104-106, Haus 9 b • 14480 Potsdam

Tel.: 0331 / 6469-0 • Fax: 0331 / 6469-200

E-Mail: poststelle.fa-potsdam-land@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-potsdam-land.brandenburg.de

Finanzamt Potsdam-Stadt

Am Bürohochhaus 2 • 14478 Potsdam

Tel.: 0331 / 287-0 • Fax: 0331 / 287-1515

E-Mail: poststelle.fa-potsdam-stadt@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-potsdam-stadt.brandenburg.de

Finanzamt Pritzwalk

Freyensteiner Chaussee 10 • 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 / 757-0 • Fax: 03395 / 302110

E-Mail: poststelle.fa-pritzwalk@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-pritzwalk.brandenburg.de

Finanzamt Strausberg

Prötzeler Chaussee 12A • 15344 Strausberg

Tel.: 03341 / 342-0 • Fax: 03341 / 342-127

E-Mail: poststelle.fa-strausberg@fa.brandenburg.de

Internet: www.fa-strausberg.brandenburg.de

ANHANG

Ministerien

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Steinstraße 104 - 106 • 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 866-0 • Fax: 0331 / 866-6888
E-Mail: poststelle@mdf.brandenburg.de
Internet: www.mdf.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107 • 14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 866-0 • Fax: 0331 / 866-1533
E-Mail: poststelle@mw.brandenburg.de
Internet: www.wirtschaft.brandenburg.de

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103 • 14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 866-0 • Fax: 0331 / 866-5999 / -5899
E-Mail: poststelle@masgf.brandenburg.de
Internet: www.masgf.brandenburg.de

Bundesministerium der Finanzen
Dienstszentrum Berlin
Wilhelmstr. 97 • 10117 Berlin
Tel.: 01888/682-0 • Fax: 01888/682-4248
E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de
Internet: www.bundesfinanzministerium.de
Außenstelle Bonn
Graurheindorfer Str. 108 • 53117 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft
Scharnhorststraße 34-37 • 10115 Berlin
Tel.: 01888/615-9 • Fax: 01888/615-7010
Infotelefon:
Tel.: 01805 / 615-001 (Mo bis Do: 08:00 bis 20:00 Uhr, Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr)
E-Mail: info@bmwi.bund.de
Internet: www.bmwi.de

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-34 • 65760 Eschborn
Tel.: 06196 / 908-0 • Fax: 06196 / 908-800
E-Mail: pressestelle@bafa.de
Internet: www.bafa.de

Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder)
Puschkinstraße 12b • 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 5621-0 • Fax: 0335 / 5621-254
E-Mail: info@ihk-ffo.de
Internet: www.ihk-ffo.de

Industrie- und Handelskammer Potsdam
Breite Straße 2 a - c • 14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 2786 0 • Fax: 0331 / 2786 111
E-Mail: info@potsdam.ihk.de
Internet: www.potsdam.ihk24.de

Industrie- und Handelskammer Cottbus
Goethestraße 1 • 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 365-0 • Fax: 0355 / 365-266
E-Mail: info@cottbus.ihk.de
Internet: www.cottbus.ihk.de

Geschäftsstellen der Industrie- und Handelskammern

Regionalcenter Brandenburg
Jacobstraße 7 • 14776 Brandenburg
Tel.: 03381 / 5291-0 • Fax: 03381 / 5291-18

Außenstelle Eberswalde
Heegermühler Straße 64 • 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 2537-0 • Fax: 03334 / 2537-44

ANHANG

Außenstelle Fürstenwalde
Reinheimer Straße 18b • 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 / 71 11-40 • Fax: 03361 / 71 11-50

Geschäftsstelle Königs Wusterhausen
Bahnhofstraße 14 • 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: 03375 / 25570 • Fax: 03375 / 255727

Geschäftsstelle Luckenwalde
Poststraße 8 • 14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 / 6292-0 • Fax: 03371 / 6292-22

Geschäftsstelle Neuruppin
Karl-Gustav-Straße 1 • 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 84000 • Fax: 03391 / 840040

Geschäftsstelle Oranienburg
Lehnitzstraße 21b • 16515 Oranienburg
Tel.: 03301 / 5969-0 • Fax: 03301 / 5969-11

Geschäftsstelle Pritzwalk
Hagenstraße 16 • 16928 Pritzwalk
Tel.: 03395 / 311780 • Fax: 03395 / 302193

Geschäftsstelle Senftenberg
Bahnhofstraße 6 • 01968 Senftenberg
Tel.: 03573 / 2750 • Fax: 03573 / 2750

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) Berlin

Breite Str. 29 • 10178 Berlin
Tel.: 030 / 20308-0 • Fax: 030 / 20308-1000
E-Mail: infocenter@berlin.dihk.de
Internet: www.diht.de

Handwerkskammern

Handwerkskammer Cottbus
Altmarkt 17 • 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 78350 • Fax: 0355 / 31220
Internet: www.hwk-cottbus.de

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Bahnhofstraße 12 • 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 5619118 • Fax: 0335 / 535011
Internet: www.handwerkskammer-ff.de

Handwerkskammer Potsdam
Charlottenstraße 34 - 36 • 14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 37030 • Fax: 0331 / 292377
Internet: www.hwk-potsdam.de

Die Adressen der Kreishandwerkerschaften in Eberswalde, Bernau, Brandenburg/H., Cottbus, Lübben, Lossow, Jüterborg, Seelow, Finsterwalde, Oranienburg, Fürstenwalde, Nauen, Neuruppin, Potsdam, Prenzlau, Perleberg, Rathenow erhalten Sie bei den Handwerkskammern.

Weitere Kammern

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B • 14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 888520 • Fax: 0331 / 8885 222
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer Berlin
Meierottostraße 7 • 10719 Berlin
Tel.: 030 / 889261-0 • Fax: 030 / 889261-10
Internet: www.stbkammer-berlin.de

ANHANG

Wirtschaftsprüferkammer, Landesgeschäftsstelle Berlin
Rauchstraße 26 • 10787 Berlin
Tel.: 030 / 726161-0 • Fax: 030 / 726161-212

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
Tel.: 03381 / 2533-0 • Fax: 03381 / 2533-23
Internet: www.rak-brb.de

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9 • 10179 Berlin
Tel.: 030 / 306931-0 • Fax: 030 / 306931-99
E-Mail: info@rak-berlin.de
Internet: www.rak-berlin.de

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1 • 14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 74318-0 • Fax: 0331 / 74318-30
E-Mail: info@bbik.de
Internet: www.bbik.de

Banken

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)
Steinstraße 104-106 • 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 660-0 • Fax: 0331 / 660-1234
E-Mail: postbox@ILB.de
Internet: www.ILB.de

Kapitalbeteiligungsgesellschaften

BC Brandenburg Capital GmbH
Steinstraße 104 - 106 • 14480 Potsdam
Tel.: 0331/660-1698 • Fax: 0331/660-1699
E-Mail: info@bc-capital.de
Internet: www.bc-capital.de

Die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg mbH (KBB), die BC-Venture GmbH (BCV), und die Risikokapitalfonds der Sparkassen des Landes Brandenburg sind unter der gleichen Adresse zu erreichen.

Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg (MBG)
Schwarzschildstraße 94 • 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 64963-0 • Fax: 0331 / 64963-21
Internet: www.mbg-bb.de

Seed Capital Brandenburg GmbH
Im Technologiepark 1 • 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 557-1690 • Fax: 0335 / 557-1699

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V. (BVK)
Reinhardtstraße 27c • 10117 Berlin
Tel.: 030 / 306982-0 • Fax: 030 / 306982-20
E-Mail: bvk@bvk-ev.de
Internet: www.bvk-ev.de

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH
Steinstraße 104 - 106 • 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 660 3000 • Fax: 0331 / 660 3840
E-Mail: info@zab-brandenburg.de
Internet: www.zab-brandenburg.de

ZukunftsAgentur Brandenburg
Geschäftsstelle Cottbus
Bahnhofstr. 60 • 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 78422-0 • Fax: 0355 / 78 422-11
Internet: www.zab-brandenburg.de

ZukunftsAgentur Brandenburg
Geschäftsstelle Eberswalde
Carl-von-Linde-Str. 6 • 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 2778-260 • Fax: 03334 / 2778-251
Internet: www.zab-brandenburg.de

ANHANG

ZukunftsAgentur Brandenburg
Geschäftsstelle Frankfurt (Oder)
Im Technologiepark 1 • 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 557-1600 • Fax: 0335 / 557-1610
Internet: www.zab-brandenburg.de

ZukunftsAgentur Brandenburg
Geschäftsstelle Luckenwalde
Haag 17 • 14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 / 6929-40 • Fax: 03371 / 6929-45
Internet: www.zab-brandenburg.de

ZukunftsAgentur Brandenburg
Geschäftsstelle Neuruppin
Fehrbelliner Straße 2 • 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 4516-21 • Fax: 03391 / 4516-31
Internet: www.zab-brandenburg.de

Technologie- und Gründerzentren

Technologie- und Gründerzentrum „Fläming“ GmbH
Brücker Landstraße 22b • 14806 Belzig
Tel.: 033841 / 65400 • Fax: 033841 / 65403
E-Mail: Kontakt@tgz-belzig.de
Internet: www.tgz-belzig.de

Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH
Friedrich-Franz-Str. 19 • 14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 / 38 1001 • Fax: 03381 / 38 1002
E-Mail: info@tgz-brb.de
Internet: www.tgz-brb.de

InnoZent Innovations- und Gründerzentrum GmbH
Eberswalde
Alfred-Nobel-Straße 1 • 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 59233 • Fax: 03334 / 59337

Business and Innovations Centre Frankfurt (Oder) GmbH
Im Technologiepark 1 • 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 557-1100 • Fax: 0335 / 557-1110
E-Mail: info@bic-ffo.de
Internet: www.bic-ffo.de

TIF Technologie- und Innovationszentrum Fürstenwalde GmbH
Tränkeweg 5 • 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 / 5660-0 • Fax: 03361 / 5660-101

CIT Centrum für Innovation und Technologie GmbH
Cottbuser Straße 1 • 03172 Guben
Tel.: 03561 / 6204-0 • Fax: 03561 / 6204-11
E-Mail: info@cit-guben.de
Internet: www.cit-guben.de

Technologie Zentrum Verkehrstechnik und Logistik Hennigsdorf GmbH
Neuendorfstraße 18a • 16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302 / 559-150 • Fax: 03302 / 559-100
Internet: www.tzv-henn.de

CoTEC – Cottbuser Technologie- und Entwicklungszentrum GmbH
Am Technologiepark 1 • 03099 Kolkwitz
Tel.: 0355 / 7841-100 • Fax: 0355 / 7841-115
E-Mail: info@cotec-cottbus.de
Internet: www.cotec-cottbus.de

Biotechnologiepark Luckenwalde GmbH
Im Biotechnologiepark • 14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 / 681-100 • Fax: 03371 / 681-105
E-Mail: bio-luck@bio-luck.de
Internet: www.bio-luck.de

Technologie- und Gründerzentrum Ostprignitz-Ruppin GmbH
Alt Ruppiner Allee 40 • 16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 446-446 • Fax: 03391 / 446-449
Internet: www.tgz-neuruppin.de

ANHANG

Potsdamer Centrum für Technologie (pct)
Technologie- und Gewerbezentrum Potsdam GmbH
Dennis-Gabor-Straße 2 • 14469 Potsdam
Tel.: 0331 / 6200200 • Fax: 0331 / 6200202
E-Mail: info@pct-potsdam.de
Internet: www.pct-potsdam.de

Technologie- und Gründerzentrum Havelland GmbH
Grünauer Fenn 42 • 14712 Rathenow
Tel.: 03385 / 572-0 • Fax: 03385 / 572-111
Internet: www.tgz-havelland.de

Technologie- und Gründerzentrum Elbe-Elster GmbH
Gartenstraße 20 • 04936 Schlieben
Tel.: 035361 / 355-0 • Fax: 035361 / 355-29
Internet: www.tgz-schlieben.de

Z.E.I.T. Zentrum für Entwicklung, Innovation und
Technologie in der Niederlausitz GmbH
Naundorfer Straße, VIZ • 01987 Schwarzheide
Tel.: 035752 / 6370-0 • Fax: 035752 / 6370-2
E-Mail: info@tgz-zeit.de
Internet: www.tgz-zeit.de

Technologie- und Gewerbezentrum GmbH der Region Uckermark
Berliner Straße 126 a • 16294 Schwedt
Tel.: 03332 / 5389-0 • Fax: 03332 / 5389-13

STIC Strausberger Technologie- und Innovationszentrum GmbH
Garzauer Chaussee • 15344 Strausberg
Tel.: 03341 / 335214 • Fax: 03341 / 335216
Internet: www.stic-strausberg.de

Technologiezentrum Teltow GmbH
Potsdamer Straße 18 a • 14513 Teltow
Tel.: 03328 / 430200 • Fax: 03328 / 430202
Internet: www.tgz-teltow.de

Technologie- und Gründerzentrum Wildau GmbH i. G.
Freiheitsstraße 124/126 • 15745 Wildau
Tel.: 03375 / 5204-0 • Fax: 03375 / 5204-11
Internet: www.tgz-wildau.de

Technologie- und Gewerbezentrum Prignitz GmbH
Laborstraße 1 • 19322 Wittenberge
Tel.: 03877 / 984110 • Fax: 03877 / 984113
Internet: www.tgz-prignitz.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaften

World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH (WTC)
Im Technologiepark 1 • 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 557-3000 • Fax: 0335 / 557-3003
E-Mail: info@wtcbb.de
Internet: www.wtcbb.de

Deutsch-polnische Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft mbH
Bergstraße 32 • 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 64439 • Fax: 0335 / 6801620
E-Mail: info@depowi.de
Internet: www.depowi.de

OWF Ostbrandenburgische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
Trebuser Straße 60 • 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 / 599-3123 • Fax: 03361 / 599-3124
Internet: www.owf-ostbrandenburg.de

Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH
Torgauer Straße 68-70 • 04916 Herzberg
Tel.: 03535 / 21431 • Fax: 03535 / 21432
E-Mail: info@wfg-elbe-elster.de
Internet: www.wfg-elbe-elster.de

ANHANG

Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH
Zinnaer Straße 34 • 14943 Luckenwalde
Tel.: 03371 / 6435-0 • Fax: 03371 / 6435-19
E-Mail: info@swfg.de
Internet: www.swfg.de

Verein für Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung Schwedt-Angermünde
Lindenallee 25 - 29 • 16284 Schwedt
Tel.: 03332 / 446-206 • Fax: 03332 / 446248

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH
Annahofer Straße 1a • 16515 Oranienburg
Tel.: 03301 / 699-370 • Fax: 03301 / 699-333
E-Mail: info@wfo-mbh.de
Internet: www.wfo-mbh.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH
Freiheitstraße 120 • 15745 Wildau
Tel.: 03375 / 5238-0 • Fax: 03375 / 5238-44
E-Mail: info@wfg-lds.de
Internet: www.wfg-lds.de

Wirtschaftsförderergesellschaft Prignitz mbH
Laborstraße 1 • 19322 Wittenberge
Tel.: 03877 / 984200 • Fax: 03877 / 984203
E-Mail: WFG-PR@t-online.de
Internet: www.wfg-prignitz.de

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eberswalde mbH
Angermünder Straße 68 • 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 38470 • Fax: 03334 / 384720
E-Mail: twe@twe.telta.de
Internet: www.wfge.barnim.de

Wirtschaftsförderung Uckermark GmbH
Grabowstraße 18 • 17291 Prenzlau
Tel.: 03984 / 701180 • Fax: 03984 / 701181
E-Mail: wirtschaftsamtsamt@uckermark.de

Wirtschaftsförderverein Märkisch-Oderland e. V.
Garzauer Chaussee • 15344 Strausberg
Tel.: 03341 / 335314 • Fax: 03341 / 335216
E-Mail: info@wfv-mol.de
Internet: www.wfv-mol.de

Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Wirtschaft Ostbrandenburg –
GFWW e. V.
Walter-Korsing-Straße 2 • 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 / 5625329 • Fax: 0335 / 27624

FIBAS – Berufs-, Arbeits- und Strukturfördergesellschaft Finsterwalde mbH
Ruhlsdorfer Straße 92-96 • 14513 Teltow
Tel.: 03328 / 471928 • Fax: 03328 / 472151
E-Mail: blv-ev@t-online.de
Internet: www.blv-abs.de

Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA)

Brandenburg GmbH
Wetzlarer Straße 54 • 14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 6002-200 • Fax: 0331 / 6002-400
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de
Internet: www.lasa-brandenburg.de

Informations- und Beratungsstellen der LASA

Cottbus
Am Turm 14 • 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 3818526 • Fax: 0355 / 3818527
E-Mail: lasa_Cottbus@freenet.de

ANHANG

Fürstenwalde

Schlossstraße 2 • 15517 Fürstenwalde

Tel.: 03361 / 50177 • Fax: 03361 / 306859

E-Mail: lasa_fuerstenwalde@freenet.de

Potsdam

Wetzlarer Straße 54 • 14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 6002-377 • Fax: 0331 / 6002-308

E-Mail: eckhard.stumpfe@lasa-brandenburg.de

Pritzwalk

Freyensteiner Chaussee 4 • 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 / 300148 • Fax: 03395 / 300149

E-Mail: lasa_pritzwalk@freenet.de

Rathenow

Fehrbelliner Straße 53 • 14712 Rathenow

Tel.: 03385 / 503092 • Fax: 03385 / 503326

E-Mail: lasa_rathenow@freenet.de

Templin

Waldstraße 31 • 17268 Templin

Tel.: 03987 / 53591 • Fax: 03987 / 53593

E-Mail: lasa_templin@freenet.de

Lotsendienste in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Barnim

IHK Frankfurt (Oder)

Frau Delph

Heegermühler Straße 64 • 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 / 253726 • Fax: 03334 / 253744

E-Mail: delph@ffo.ihk24.de

Mo.-Fr. 08.00-16.00 Uhr

Kooperationspartner Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Frau Köbsch
Freiwalder Straße 44/45 • 16225 Eberswalde
Tel.: 03334 / 24041 • Fax: 03334 / 381793
E-Mail: astrid.koebisch@handwerkskammer-ff.de
Mo.-Do. 08.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

Dahme-Spreewald

Regionale Wirtschaftsfördergesellschaft Dahme-Spreewald mbH
Frau Fender
Frau Jonach
Freiheitsstraße 120 • 15745 Wildau
Tel.: 03375 / 523830 • Fax: 03375 / 523844
E-Mail: fender@wfg-lds.de
Mo.-Fr. 08.00-16.00

Elbe-Elster

Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH
Frau Veik
Wasserturmgebäude • 04916 Herzberg/Elster
Tel.: 03535 / 21431 • Fax: 03535 / 21432
E-Mail: lotse.wfg@region-elbe-elster.de
Mo.-Fr. 07.30-16.00 Uhr

Havelland

GründerInnennetzwerk e.V.
Frau Kämmerling
Märkischer Platz 2 • 14712 Rathenow
Tel.: 0 3385 / 520686 • Fax: 0 3385 / 520687
E-Mail: info@gin-brandenburg.de
Mo.-Fr. 08.30-12.30 Uhr

ANHANG

Märkisch-Oderland

STIC GmbH
Herr Henning
Garzauer Chaussee (STIC) • 15344 Strausberg
Tel.: 03341 / 335227 • Fax: 03341 / 335224
E-Mail: lotse@stic-wfgmol.de
Mo.-Fr. 13.30-17.00 Uhr

Oberhavel

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH
Frau Krienke
Annahofer Straße 1 a • 16515 Oranienburg/OT Germendorf
Tel.: 03301 / 699370 (Sekretariat) • Fax: 03301 / 578970
E-Mail: krienke@wfo-mbh.de
Mo.-Fr. nach telefonischer Vereinbarung

Außenstelle Oranienburg:
Frau Krienke
Stralsunder Straße 20 • 16515 Oranienburg
Tel.: 03301 / 578974 • Fax: 03301 / 699333
Mo. - Fr. nach telefonischer Vereinbarung

Oberspreewald-Lausitz

SUPRA GbR
Frau Merting
Knappenstraße 1 • 01968 Senftenberg
Tel.: 03573 / 783160 • Fax: 03542 / 4070860
E-mail: info@lotsendienst-lausitz.de
Di. 13.00-18.00 Uhr • Mi. 09.00-16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Oder-Spree

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Herr Schulz, Frau Lehmann
Wriezener Str. 61a • 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 / 32183 o. 0335 / 5619120 • Fax: 0335 / 5619123
E-mail: ines.lehmann@handwerkskammer-ff.de
Mo.- Do. 7.30-16.00 Uhr • Fr. 7.30-12.30 Uhr

Kooperationspartner IHK Frankfurt (Oder)
Herr Weiß
Reinheimer Straße 18 b • 15517 Fürstenwalde
Tel.: 03361 / 711140 • Fax: 03361 / 711150
E-Mail: weiss@ffo.ihk24.de
Mo., Mi., Do.: 07.30 - 16.00 Uhr • Di.: 07.30 - 18.00 Uhr • Fr.: 07.30 - 15.00 Uhr

Ostprignitz-Ruppin

Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH
Frau Rudolph
Alt Ruppiner Allee 40 • 16816 Neuruppin
Tel.: 0 3391 / 446446 • Fax: 03391 / 446449
E-Mail: monika.rudolph@tgz-neuruppin.de
Mo. - Fr.: 08.00 - 17.00 Uhr

Potsdam-Mittelmark

TGZ Fläming GmbH
Herr Wessels
Brücker Landstraße 22 b • 14806 Belzig
Tel.: 033841 / 65152 • Fax: 033841 / 65403
E-Mail: gruenderlotse@tgz-belzig.de
Mo. - Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

ANHANG

Prignitz

BBZ der Prignitzer Wirtschaft e.V.

Frau Balkow

Horning 9 c • 19322 Wittenberge

Tel.: 03877 / 949700 o. 03877 / 949888 • Fax: 03877 / 70582

E-Mail: balkow@bbzev.de

Mo. - Fr.: 07.30 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Spree-Neiße

SUPRA GbR

Frau Richter

Frau Merting

Promenade 5 • Geschäft Wiesenblume • 03149 Forst

Tel.: 03562 / 86963 • Mobil: 0175 / 4177570

E-mail: info@lotsendienst-lausitz.de

Mo.: 10.00 - 17.00 Uhr • Do.: 13.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Teltow-Fläming

Zossen

Frau Fender

(Büro in der Agentur für Arbeit)

Bahnhofstraße 16 • 15806 Zossen

Tel.: 03377 / 3230 • Fax: 03377 / 3232-99

E-mail: fender@wfg-lds.de

Mo., Di.: 08.00 - 16.00 Uhr

Luckenwalde

(Büro in der Agentur für Arbeit)

Zinnaer Straße 32-34 • 14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 / 523830

nach Vereinbarung

Uckermark

IHK Frankfurt (Oder)

Herr Dr. Gerloff

Grabowstraße 18 • 17291 Prenzlau

Tel.: 03984 / 701180 • Fax: 03984 / 701181

E-Mail: gerloff@ffo.ihk24.de

Mi.: 09.00 - 16.00 Uhr • Mo., Do., Fr. nach telefonischer Vereinbarung
oder

Heegermühler Straße 64 • 16225 Eberswalde

Tel.: 03334 / 25370 • Fax: 03334 / 253744

Di.: 09.00 - 18.00 Uhr • Mo., Do., Fr. nach telefonischer Vereinbarung

Brandenburg an der Havel

Institut für angewandte mittelstandsorientierte
Betriebswirtschaftslehre Brandenburg e.V.

Frau Kretschmer, Frau Jäger

Friedrich-Franz-Straße 19 • 14770 Brandenburg

Tel.: 03381 / 381630 • Fax: 03381 / 381631

E-Mail: info@gruenderlotse.org

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Cottbus

SUPRA GbR

Frau Richter

Parzellenstraße 10 • 03046 Cottbus

Tel.: 0355 / 4868692 • Fax: 0355 / 486866

E-Mail: info@lotsendienst-lausitz.de

Mi.: 13.00 - 18.00 Uhr • Fr.: 09.00 - 15.00 Uhr

ANHANG

Frankfurt (Oder)

IHK Frankfurt (Oder)

Frau Häusler

Puschkinstraße 12 b • 15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 / 5621271 • Fax: 0335 / 5621275

E-Mail: u.haeusler@ffo.ihk24.de

Mo.: 09.00 - 16.00 Uhr • Di. - Fr.: 08.00 - 16.00 Uhr

Kooperationspartner Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Frau Lehmann

Herr Dittmann

Bahnhofstraße 12 • 15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 / 5619136 oder 0335 / 5619126 • Fax: 0335 / 5619123

E-Mail: ines.lehmann@handwerkskammer-ff.de

botho.dittmann@handwerkskammer-ff.de

Mo., Mi., Do.: 07.30 - 16.00 Uhr • Di.: 07.30 - 18.00 Uhr • Fr.: 07.30 - 14.00 Uhr

Potsdam

BIAW GmbH

Herr Freund, Frau Samtleben

Otto-Erich-Straße 11-13 • 14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 7475348/-49 • Fax: 0331 / 7475328

E-Mail: bernd.freund@biaw.de

ulrike.samtleben@biaw.de

Internet: www.biaw.de

Mo. - Fr.: 09.00 - 16.00 Uhr

Lotsendienste speziell für Gründerinnen

GründerInnennetzwerk e.V.

Frau Kretschmer

Frau Jäger

E-mail: info@gin-brandenburg.de

Brandenburg

Frau Kretschmer, Frau Jäger

Friedrich-Franz-Straße 19 • 14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 3816-30 • Fax: 03381 / 3816-31

E-Mail: info@gruenderlotse.de

Mo.: 08.00 - 12.00 Uhr

Potsdam

Frau Jäger

Breite Straße 2 a-c • 14467 Potsdam

Tel.: 0331 / 27860 o. 03381 / 226941

Mo.: 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Rathenow

Frau Kämmerling

Märkischer Platz 2 • 14712 Rathenow

Tel.: 03385 / 5206-86 • Fax: 03385 / 5206-87

E-Mail: info@gin-brandenburg.de

Mo. - Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr

Lotsendienste speziell für Studierende**Brandenburgische Technische Universität Cottbus**

UNITEC GmbH

Herr Hiersigk

Konrad-Wachsmann-Allee 1 • 03046 Cottbus

Tel.: 0355 / 693535 • Fax: 0355 / 692088

E-Mail: lotsendienst@tu-cottbus.de

Mo. - Fr.: 09.00 - 16.00 Uhr

ANHANG

TFH Wildau

City of Talents e.V.

c/o TFH Wildau

Herr Wendt, Herr Dieterle

Bahnhofstraße 1 • 15745 Wildau

Tel.: 03375 / 508953 oder 03375 / 508294 • Fax: 03375 / 508950

E-Mail: info@city-of-talents.de

Mo. - Do.: 12.30 - 14.30 Uhr • Fr.: 10.00 - 12.00 Uhr

Fachhochschule Potsdam

UP Transfer GmbH

Frau Schampel, Herr Krüger

Pappelallee 8-9 • Haus 4, Raum 228 • 14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 977-1234 / -1362 • Fax: 0331 / 977-1143

E-Mail: info@lotsendienst-potsdam.de

Mi.: 10.30 - 13.00 Uhr

Universität Potsdam

UP Transfer

Herr Krüger

Am Neuen Palais 10 • Haus 6, Raum 0.27 • 14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 977-1234 / -1362 • Fax: 0331 / 977-1143

E-Mail: info@lotsendienst-potsdam.de

Mo., Di., Do., Fr.: 10.00 - 17.00 Uhr

Fachhochschule Brandenburg a. d. H.

Institut für angewandte mittelstandsorientierte Betriebswirtschaftslehre Brandenburg e.V.

Frau Deinert

Magdeburger Straße 50 • 14470 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 / 355517 • Fax: 03381 / 355507

E-Mail: deinert@fh-brandenburg.de

Mo. - Fr.: 08.00 - 13.00 Uhr

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (O.)

KOWA Europa-Universität Viadrina

Herr Meyer-Haake, Herr Höhner

Logenstraße 2 • Flachbau – Raum K 18 • 15230 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 / 5534-5902 • Fax: 0335 / 5534-5903

E-Mail: kowa-lotsendienst@uni-ffo.de

Mo. - Fr.: 09.00 - 16.00 Uhr

Lotsendienst speziell für Jugendliche

Internationaler Bund e.V.

Frau Lemme

Gartenstraße 42 • 14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 2378424

E-Mail: agnes.lemme@internationaler-bund.de

Mo. - Fr.: 09.00 - 16.00 Uhr

Lotsendienst speziell für Migrant/-innen

Berlin-Brandenburgische Auslandsgesellschaft e. V.

Frau Lexow

Schulstraße 8 b • 14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 74000975 • Fax: 0331 / 2708690

E-Mail: lexow@bbag-ev.de

Di., Mi., Do.: 09.00 - 16.00 Uhr

Betriebsnachfolge

Ansprechpartner (Innopunkt – Kampagne Nr.8)

HWK/IHK Cottbus

Projektleiter: Dr. Manfred Haaken

Tel.: 0355 / 7835-157 • Fax: 0355 / 7835-284

E-Mail: haaken@hwk-cottbus.de

ANHANG

HWK/IHK Potsdam

Projektleiterin: Dorrit Mai

Tel.: 0331 / 6200551 • Fax: 0331 / 6200771

E-Mail: inno8@gmx.de

RKW Brandenburg GmbH

Projektleiter: Simone Rühl, Dr. Hartmut Hoffmann

Tel.: 0331 / 96745-13/21 • Fax: 0331 / 900281

E-Mail: simone.ruehl@rkw-brandenburg.de;

hartmut.hoffmann@rkw-brandenburg.de

GEHOGA

Betriebsnachfolge speziell im Gastgewerbe

Projektleiter: Uwe Strunk

Tel.: 0331 / 8700620 • Fax: 0331 / 862381

E-Mail: info@gehoga.de

„Gründungswerkstätten für Jugendliche“

Projekt Enterprise

Benzstraße 8-9 • 14482 Potsdam

Projektleiter: Torsten Jahnke

Tel.: 0331 / 620-7944 • Fax: 0331 / 620-7945

mail@iq-enterprise.de

www.enterprise-netz.de

garage lausitz

Parzellenstraße 10 • 03046 Cottbus

Projektleiterin: Claudia Rosenstengel

Tel.: 0355 / 486868 • Fax: 0355 / 486866

E-Mail: info@garage-lausitz.de

Internet: www.garage-lausitz.de

Young Companies

Standort Strausberg:

Garzauer Chaussee • 15344 Strausberg

Ansprechpartnerin: Frances Wienecke

Tel.: 03341 / 335213 • Fax: 03341 / 335216

f.wienecke@young-companies.de

Standort Frankfurt (Oder):

BIC

Im Technologiepark 1 • 15236 Frankfurt/Oder

Ansprechpartnerin: Sibylle Hale

Tel.: 0335 / 5621145 • Fax: 0335 / 5621118

s.hale@young-companies.de

Weitere Adressen:

Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer e. V. (ASU)

Mainzer Straße 238 • 53179 Bonn

Tel.: 0228 / 95459-0 • Fax: 0228 / 95459-90

bbw Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e. V.

c/o Haus der Wirtschaft

Schlaatzweg 1 • 14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 27165-13 • Fax: 0331 / 27165-18

B.F.B.M. – Bundesverband der Frau im freien Beruf und Management e. V.

Regionalgruppe Berlin-Brandenburg

Angela Pritzkow

Linienstraße 48 • 10119 Berlin

Tel. 030 / 28044848 • Fax: 030 / 28044858

E-Mail: berlin@bfbm.de

Internet: www.bfbm.de

ANHANG

Brandenburgisches Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM)

BIEM c/o FH Potsdam

Pappelallee 8-9 • 14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 580-2467 • Fax: 0331 / 580-2469

Internet: www.biem-potsdam.de

Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e. V. (BDU)

Zietelmannstraße 22 • 53113 Bonn

Tel.: 0228 / 9161-0 • Fax: 0228 / 916126

Internet: www.bdu.de

Bundesverband der Wirtschaftsberater – BVW e. V.

Lerchenweg 14 • 53909 Zülpich

Tel.: 02252 / 81361 • Fax: 02252 / 2910

Internet: www.bvw-ev.de

Deutsches Gründerinnen Forum e. V. (DGF)

Regionalgruppe Berlin-Brandenburg

Karin Ebert

Goldnetz e. V.

Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

Tel.: 030 / 283-2010 / -11 • Fax: 030 / 283-2777

E-Mail: ebert@goldnetz-berlin.de

Internet: www.dgfeV.de

Verband deutscher Unternehmerinnen e. V.

Landesverband Brandenburg

Eva-Marie Meißner

Otto-Erich-Straße 11 - 13 • 14482 Potsdam

Tel.: 0331 / 747530 • Fax: 0331 / 7475328

E-Mail: biaw-potsdam@t-online.de

Internet: www.biaw.de, www.vdu.de

Euro Info Centre (EIC)
Zentralverband des deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20-21 • 10117 Berlin
Tel.: 030 / 20619-333 • Fax: 030 / 2061959-333
E-Mail: zanzig@zdh.de
Internet: www.zdh.de

RKW Brandenburg GmbH
Landesgruppe Brandenburg
Zeppelinstraße 136 • 14471 Potsdam
Tel.: 0331 / 96745-0 • Fax: 0331 / 96745-20
Internet: www.rkw-brandenburg.de

Schöne Aussichten – bundesweiter Verband selbstständiger Frauen e.V.
Regionalstelle Berlin
Dr. Gabriele Saure
Geisbergstraße 11, Eingang 2 • 10777 Berlin-Schöneberg
Tel.: 030 / 4435-8703 • Fax: 030 / 4435-8705
E-Mail: berlin@schoene-aussichten.de
Internet: www.schoene-aussichten.de

Senior Experten Service
Postfach 2262 • 53012 Bonn
Tel.: 0228 / 26090-40 • Fax: 0228 / 26090-77
E-Mail: www.ses-bonn.de

Außenstelle Berlin-Brandenburg
p.a. Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29 • 10178 Berlin
Tel.: 030 / 20308-4500 • Fax: 030 / 20308-4502

Unternehmerverband Brandenburg e.V.
Schillerstrasse 71 • 03046 Cottbus
Tel.: 0355 / 22658 • Fax: 0355 / 22659
E-Mail: uv-brandenburg-cbs@t-online.de
Internet: www.uv-brandenburg.de

ANHANG

Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin-Brandenburg e. V. (UVB)

Am Schillertheater 2 • 10625 Berlin

Tel.: 030 / 31005-0 • Fax: 030 / 31005-120

E-Mail: uvb@uvb-online.de

Internet: www.uvb-onlin.de

Wirtschaftsjunioren Deutschland (WJD)

Breite Straße 29 • 10178 Berlin-Mitte

Tel.: 030 / 20308-1515 • Fax: 030 / 20308-1522 oder -1521

E-Mail: wjd@wjd.de

Internet: www.wjd.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZHD)

Mohrenstraße 20/21 • 10117 Berlin

Tel.: 030 / 20619-0 • Fax: 030 / 20619-460

E-Mail: info@zdh.de

Internet: www.zdh.de

4.3 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
DtA	Deutsche Ausgleichsbank
d. h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
ERP	European Recovery Programm
e. V.	eingetragener Verein
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
FördG	Fördergebietsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
i. d. R.	in der Regel
i. H. v.	in Höhe von
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg

ANHANG

incl.	inclusive
InvZuIG	Investitionszulagengesetz
ISO	International Organization for Standardization
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KONSI	Konsolidierungsprogramm des Landes Brandenburg
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit
LISI	Liquiditätssicherungsprogramm des Landes Brandenburg
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg
MW	Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg
o. g.	oben genannt(e)
OHG	Offene Handelsgesellschaft
RKW	Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. Brandenburg
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch
sog.	sogenannte
SolZG	Solidaritätszuschlaggesetz
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
ZAB	ZukunftsAgentur Brandenburg
zzgl.	zuzüglich

Diese Informationsschrift wird von dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufkleben oder Aufdrucken parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Schluss mit dem Papierkram!

Jetzt kommt ELSTER – die Elektronische Steuererklärung.

Einfach. ELSTER ist die elektronische Steuererklärung. Das Programm erhalten Sie kostenlos im Internet unter www.elsterformular.de oder auf CD-ROM bei Ihrem Finanzamt. Ihr Vorteil: Ihre Steuererklärung kann – soweit keine gesetzlich vorgeschriebenen Belege einzureichen sind – völlig papierlos erfolgen.

Schneller. Die ELSTER-Erklärungen werden vom Finanzamt vorrangig bearbeitet. So kommen Sie schneller zu Ihrem Geld!

Sicher. ELSTER bietet ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Übertragung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Alle Daten werden verschlüsselt übertragen.

Online. Unser Internetportal www.finanzamt.brandenburg.de bietet Ihnen ausführliche Steuerinformationen. Dort finden Sie auch alle Formulare. Bitte beachten Sie: Brandenburg hat den automatischen Vordruckversand eingestellt. Formulare gibt es im Internet und direkt oder gegen Zusendung eines frankierten Rückumschlags (1,45 EURO) bei Ihrem Finanzamt!

Fragen? Ihr Finanzamt hilft Ihnen gerne!

www.elsterformular.de
www.finanzamt.brandenburg.de

INFORMATIONEN IM INTERNET

Sie haben noch weitere Fragen?
Besuchen Sie uns im Internet. Folgende Informationen erhalten Sie online:

MINISTERIUM DER FINANZEN

Aufgaben und Aufbau der Finanzverwaltung, Haushaltspläne, Steuertipps, Übersicht über die Landesbeteiligungen, Projekte zur Verwaltungsmodernisierung, Informationen der Liegenschafts- und Bauverwaltung, Hinweise zu den EU-Strukturfonds und alle Publikationen des Finanzministeriums finden Sie hier:

www.mdf.brandenburg.de

FINANZÄMTER BRANDENBURG ONLINE

Aktuelle Steuerinformationen von A bis Z, Formulare und Vordrucke für Ihre Steuererklärungen, Hinweise zu ELSTER – der elektronischen Steuererklärung, Öffnungszeiten und Ansprechpartner der Finanzämter sowie Broschüren und Informationsmaterial zu Steuerthemen finden Sie hier:

www.finanzamt.brandenburg.de

INFORMATIONEN DES MINISTERIUMS DER FINANZEN

- 1** Vereine und Steuern
- 2** Ich mache mich selbstständig! Steuerlicher Wegweiser für Unternehmensgründer
- 3** Brandenburg baut

WEITERE INFORMATIONEN:

Faltblatt: Renten und Steuern – Informationen zum Alterseinkünftegesetz

SO KÖNNEN SIE DIE PUBLIKATIONEN KOSTENLOS BESTELLEN:

Telefon: 0331 866-6009
E-Mail: pressestelle@mdf.brandenburg.de
Internet: www.mdf.brandenburg.de • www.finanzamt.brandenburg.de